

Geld vom Staat fürs Energiesparen

Weniger Energieverbrauch schont Klima, Umwelt und Geldbeutel

Überblick über die zahlreichen Förderprogramme von EU, Bund, Ländern, Kommunen und Energieversorgungsunternehmen, die auf eine nachhaltige Energieversorgung und besseren Klimaschutz zielen

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11055 Berlin
Tel.: 01888-305-0
Fax: 01888-305-2044
service@bmu.bund.de
<http://www.bmu.de>

BINE Informationsdienst
Mechenstraße 57
53129 Bonn
Tel.: 0228-9 23 79-0
Fax: 0228-9 23 79-29
foerderinfo@bine.info
www.bine.info

Redaktion: Kai Schlegelmilch, Sandra Hafner, Jan Zöckler, Joachim Klein
BMU, Arbeitsgruppe Z III 6

Stand: Mai 2003 (2.vollständig aktualisierte Auflage, 30.000 Stück)

EINFÜHRUNG

Deutschland ist weltweit führend bei der Reduktion klimaschädlicher Gase. Das am 18. Oktober 2000 beschlossene nationale Klimaschutzprogramm der Bundesregierung ist eine wichtige Grundlage, um die völkerrechtlichen Verpflichtungen und das freiwillige nationale CO₂-Minderungsziel Deutschlands zu erfüllen: In der Periode 2008–2012 müssen die Treibhausgasemissionen um 21 % unter das Niveau von 1990 sinken. Bis 2020 müssen sie um 40% gesenkt werden, wenn die EU sich auf ein Emissionsziel von 30% festlegt. Mit verschiedenen Maßnahmen wie der Ökologischen Steuerreform u.a. einschließlich der Verlängerung der Steuerermäßigung für den Erdgaseinsatz im Verkehrsbereich bis zum Jahre 2020, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, der Energieeinsparverordnung, der Förderung der Bahn, der Einführung einer streckenabhängigen Autobahnbenutzungsgebühr für schwere LKW, dem KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, dem Wohnraummodernisierungsprogramm 2003, der Klimavorsorgevereinbarung mit der deutschen Wirtschaft, der Einführung des Emissionshandels und der Selbstverpflichtung der Bundesregierung ist Deutschland auf gutem Wege, um die ehrgeizigen Ziele zu erreichen.

Im Bereich der Energieversorgung geht es einerseits um die Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz, andererseits um die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien. Aber Klimaschutz ist bei weitem nicht nur Sache der Regierung. Gerade auch Wirtschaft, Verkehr und private Haushalte können einen entscheidenden Beitrag leisten.

Vom Klimaschutz profitiert nicht allein die Umwelt, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft. Im Bereich der Erneuerbare Energien arbeiten mittlerweile über 130.000 Menschen. Mit der Umsetzung des gesamten Klimaschutzprogramms können annähernd 200.000 Arbeitsplätze geschaffen werden. Aufgrund der Ökologischen Steuerreform können weitere bis zu 250.000 Arbeitsplätze bis 2003 entstehen.

Und durch verbesserte Wärmedämmung, energiesparende Geräte und Verhaltensveränderungen lässt sich bares Geld sparen. Oft werden diese Einsparpotenziale mit der Begründung, sie seien zu teuer, nicht durchgeführt, obwohl von verschiedensten Institutionen Milliarden Euro dafür bereitgestellt werden.

Die zahlreichen Fördermittel in der Größenordnung von mehreren Milliarden Euro, die insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen, Zins- und Steuervergünstigungen bereitgestellt werden, sollen helfen, die endlichen Ressourcen effizient zu nutzen und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Zugleich sparen Verbraucher Kosten und Unternehmen erhöhen ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die zahlreichen Fördermaßnahmen von EU, Bund, Ländern, Kommunen und Energieversorgungsunternehmen (EVU), die auf eine nachhaltige Energieversorgung zielen. Sie ist vom Bundesumweltministerium in Zusammenarbeit mit dem BINE Informationsdienst erstellt worden. Basierend auf der von BINE erstellten Datenbank

FISKUS werden ca. 400 Förderprogramme von EU, Bund, Ländern, Kommunen und Energieversorgern mit Stand Mai 2003 kurz vorgestellt. Diese Broschüre ermöglicht einen schnellen Überblick über die angebotenen Fördermittel für Energiesparmaßnahmen.

Speziell Fördermaßnahmen des Bundes werden ausführlich, einschließlich Informationen über Antragsvoraussetzungen, förderungsfähige Vorhaben, Fördermittel/-anteil, Ansprechpartner, dargestellt. Die angegebenen Zinssätze können sich ändern, die aktuellen Konditionen müssen bei der Hausbank erfragt werden. Bei Ländern, Kommunen und Energieversorgern werden kurz die im jeweiligen Bundesland angebotenen Maßnahmen und die Förderinstitutionen angeführt. Interessierte Personen können sich entweder direkt an den angegebenen Ansprechpartner wenden oder die vom BINE Informationsdienst herausgegebene CD-ROM Datenbank "FISKUS" hinsichtlich weiterer Informationen durchsuchen. FISKUS ist ein Datenbank gestütztes Informationssystem zu öffentlichen Förderprogrammen. Aktuelle Programmänderungen werden zweimal pro Monat per E-Mail versendet. Per Mausklick stehen Ihnen die genauen Förderkonditionen und Hinweise für die Antragstellung zur Verfügung. Neben Besonderheiten der Förderprogramme finden Sie auch Antragsformulare, Merkblätter und Richtlinienexte (PDF). Die genauen Konditionen, zu denen Sie die Datenbank erwerben können finden Sie unter http://www.bine.info/fprog_fiskus.php.

Weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten für Privatpersonen finden Sie unter <http://www.energiefoerderung.info> oder <http://www.thema-energie.de>. Die Förder-Hotline des BINE Informationsdienstes unter Telefon: 0228/92379-14 bietet Privatpersonen kostenfrei umfassende Informationen bei Fragen zu Fördermöglichkeiten. Der BINE Informationsdienst fördert den Informations- und Wissenstransfer aus der Energieforschung des BMWA und des BMU in die Anwendungspraxis und steht in engem Austausch mit vielen Firmen und Institutionen, die in geförderten Projekten Effizienztechnologien und Erneuerbare Energien zur Anwendungsreife entwickeln. BINE ist ein Informationsdienst der Fachinformationszentrum Karlsruhe GmbH und kooperiert mit zahlreichen Einrichtungen und Organisationen aus Forschung, Ausbildung, Praxis, Fachmedien und Politik. BINE wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bietet eine Möglichkeit, sich über Förderprogramme zu informieren. Mit der im Internet abrufbaren Förderdatenbank gibt die Bundesregierung einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Das Fördergeschehen wird unabhängig von der Förderebene oder dem Fördergeber nach einheitlichen Kriterien und in einer konsistenten Darstellung zusammengefasst. Dabei werden auch die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Programmen aufgezeigt, die für eine effiziente Nutzung der staatlichen Förderung von Bedeutung sind.

Die Datenbank beinhaltet auch Förderprogramme, welche die internationale Zusammenarbeit im Bereich effiziente Energienutzung mit Drittländern unterstützt. Gerade die Europäische Union

bietet hier einige Fördermaßnahmen für Joint Venture Projekte mit Nicht-Mitgliedstaaten an. Weitere Details entnehmen sie bitte der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter dem Punkt „Förderdatenbank“ (<http://www.bmwi.de>), der auch Informationen über die mit * gekennzeichneten Förderprogramme entnommen wurden.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit finden sich unter dem Themenpunkt „Klimaschutz“ ebenfalls Informationen zu Förderprogrammen sowie Energiespartipps (<http://www.bmu.de>).

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) bietet eine kostenlose Energie-Hotline (Telefonnummer: 0800 0736 734) über das Call-center der Erdgas-Consult in Leipzig an. Rund um die Uhr wird über Möglichkeiten zur rationellen und sparsamen Energienutzung sowie der Nutzung von erneuerbaren Energien und die dazu existierenden Förderprogramme Auskunft gegeben. Im Gebäudebereich standen bisher die Themen Energieeinsparverordnung, Heizungsanlagen und Wärmedämmung im Vordergrund. Die effiziente Nutzung von elektrischem Strom, der Einsatz von Anlagen in Kraft-Wärme-Kopplung sowie zur Nutzung von Biomasse, Wind- und Solarenergie waren weitere Schwerpunkte. Die dena will sich national wie international als Kompetenzzentrum für Energieeffizienz und erneuerbare Energien entwickeln.

Im Sommer 2002 hat die dena im Auftrag und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine mehrjährige Kampagne zur Verbesserung des Klimaschutzes in Haushalten und beim Kleinverbrauch, die "Aktion Klimaschutz", gestartet (<http://www.deutsche-energie-agentur.de>, <http://www.aktion-klimaschutz.de>).

Informationen über die mit + gekennzeichneten Förderprogramme wurden von der Broschüre „Instrumente und Handlungsmöglichkeiten der Bundesländer im Klimaschutz – Schwerpunkt Bayern“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) (<http://www.umweltministerium.bayern.de>), übernommen.

Die Förderkonditionen der aufgelisteten Programme können jederzeit geändert , bzw. neu angepasst werden. Aus diesem Grund kann keine Gewähr übernommen werden, dass die vorliegenden Angaben aktuell gültig sind. Interessenten sollten sich daher stets zusätzlich zur Lektüre dieser Broschüre mittels der oben aufgeführten Adressen über eventuelle Änderungen der Konditionen informieren.

So wird eine Reihe von Förderprogrammen wird gegenwärtig durch die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) betreut (<http://www.dta.de>). Voraussichtlich Mitte 2003 wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Aufgaben und Geschäfte der DtA übernehmen. Bitte beachten Sie dann ggf. präzierte Programmtitel und Anschriften, bzw. prüfen Sie die aktuellen Zuständigkeiten und Anschriften unter <http://www.kfw.de>.

Inhaltsverzeichnis

Ähnlich wie bei der FISKUS-Datenbank vom BINE Informationsdienst erfolgt die Einteilung der Förderprogramme in 5 Kategorien:

1.	<u>EU-Programme.....</u>	8
1.1.	Nachhaltige Energiesysteme im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramm	9
1.2.	Darlehen und Garantien der Europäischen Investitionsbank (EIB)	11
2.	<u>Bund.....</u>	14
2.1.	Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) ⁺	14
2.2.	Gesetz zur Förderung ökologischer Maßnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Ökozulage)	14
2.3.	Steueranreize nach dem Investitionszulagengesetz (Neue Länder)	16
2.4.	KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003	17
2.5.	KfW-CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm	18
2.6.	KfW-Programm zur CO ₂ -Minderung	22
2.7.	”Vor-Ort-Beratung”	24
2.8.	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	26
2.9.	Beratungsförderung des Bundes	27
2.10.	KfW-Umweltprogramm	28
2.11.	KfW-Infrastrukturprogramm	29
2.12.	BMU-Programm zur Förderung von Demonstrationsvorhaben	31
2.13.	ERP-Innovationsprogramm (Kreditvariante)	33
2.14.	ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm	35
2.15.	Umweltschutz-Bürgerschaftsprogramm	37
2.16.	DtA-Umweltprogramm	38
2.17.	DBU-Förderleitlinien	39
2.18.	Programm Energieforschung und Energietechnologien	41
2.19.	Erneuerbare-Energien-Gesetz	43
2.20.	100.000-Dächer-Solarstrom-Programm	44
2.21.	Solarthermie 2000 +	46
2.22.	Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien	47
2.23.	Biogene Treib- und Schmierstoffe	49
2.24.	Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe	50
2.25.	Sonderkreditprogramm Landwirtschaft / Junglandwirte	52
2.26.	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich (Förderrichtlinie FER-BMVEL vom 16.07.2001)	52
2.27.	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	54
3.	<u>Land.....</u>	58
3.1.	Baden Württemberg	58
3.2.	Bayern	59
3.3.	Berlin	60
3.4.	Brandenburg	60
3.5.	Bremen	61
3.6.	Hamburg	61
3.7.	Hessen	63
3.8.	Mecklenburg-Vorpommern	63
3.9.	Niedersachsen	63

3.10.	Nordrhein-Westfalen	64
3.11.	Rheinland-Pfalz	65
3.12.	Saarland	65
3.13.	Sachsen-Anhalt	66
3.14.	Sachsen	66
3.15.	Schleswig-Holstein	66
3.16.	Thüringen	67
4.	<u>Kommunen.....</u>	68
4.1.	Baden-Württemberg	68
4.2.	Bayern	69
4.3.	Hessen	69
4.4.	Mecklenburg-Vorpommern	70
4.5.	Niedersachsen	71
4.6.	Nordrhein-Westfalen	71
4.7.	Rheinland-Pfalz	72
4.8.	Saarland	72
4.9.	Sachsen-Anhalt	72
4.10.	Schleswig-Holstein	72
4.11.	Thüringen	72
5.	<u>Energieversorgungsunternehmen.....</u>	73
5.1.	Baden-Württemberg	73
5.2.	Bayern	74
5.3.	Berlin	75
5.4.	Brandenburg	75
5.5.	Bremen	75
5.6.	Hessen	76
5.7.	Mecklenburg-Vorpommern	76
5.8.	Niedersachsen	76
5.9.	Nordrhein-Westfalen	80
5.10.	Rheinland-Pfalz	82
5.11.	Saarland	83
5.12.	Sachsen-Anhalt	83
5.13.	Sachsen	83
5.14.	Schleswig-Holstein	84
5.15.	Thüringen	84

1. EU-Programme

Das Energierahmenprogramm, das Ende 2002 ausläuft, wird voraussichtlich **im Laufe des Jahres 2003** von einem mehrjährigen Förderprogramm „Intelligente Energie für Europa“ abgelöst. Dabei soll die Förderung stärker auf die Bereiche „erneuerbare Energien“ und „Energieeffizienz“ konzentriert werden. Darüber hinaus sollen zwei neue Programmbestandteile zu „Energie im Verkehrswesen“ sowie zur „Förderung erneuerbarer Energiequellen und Energieeffizienz auf internationaler Ebene, v.a. in Entwicklungsländern,“ eingeführt werden. Die Entscheidung über den endgültigen Entwurf soll am 24.April vom Europaparlament getroffen werden und am 14.Mai dann vom Europäischen Rat verabschiedet werden. **Ab Mitte Juni** sollten Bewerbungen für die neuen Programme möglich sein.

Das Förderprogramm „Intelligente Energie für Europa“ sieht vier Programmteile vor:

„SAVE“: Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz.

„ALTENER“: Förderung neuer und erneuerbarer Energien.

„STEER“: Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Diversifizierung von Kraftstoffen im Verkehrsbereich.

„COOPENER“: Projekte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit insbesondere in Entwicklungsländern zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz.

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter

http://europa.eu.int/comm/energy/intelligent/index_en.html.

Weiterführende Informationen:

Europäische Kommission

Generaldirektion Energie und Verkehr

200, rue de la Loi

B-1049 Brüssel

Telefon: 0032-229-9 11 11

Telefax: 0032-229-6 62 82

Web: http://europa.eu.int/comm/dgs/energy_transport/index_de.html

1.1. NACHHALTIGE ENERGIESYSTEME IM RAHMEN DES 6. FORSCHUNGSRAHMENPROGRAMM

Antragsberechtigt:

Unternehmen, Institutionen, öffentliche Körperschaften und Forschungseinrichtungen.

Förderungsfähige Vorhaben:

Hier wird nur der Programmteil Nachhaltige Energiesysteme beschrieben. Sollten Sie Informationen zum kompletten 6. Rahmenprogramm suchen, finden Sie unter den angegebenen Internet-Links weitere Details.

Kurz- bis mittelfristige Maßnahmen:

Bei den kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen, federführend durch die Generaldirektion Energie und Transport (DG TREN) betreut, sollen innovative und kosteneffiziente technische Lösungen durch Demonstration und andere Forschungsaktivitäten möglichst schnell auf den Markt gebracht werden, wobei nicht nur technische sondern auch organisatorische, institutionelle, finanzielle und soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.

Folgende Themen werden im Rahmen dieser kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen verfolgt:

1. Saubere Energie, insbesondere erneuerbare Energieträger und deren Integration in die Energiesysteme, einschließlich Speicherung, Verteilung und Nutzung
2. Energieeinsparungen und Energieeffizienz, auch soweit sie durch Verwendung erneuerbarer Rohstoffe erreicht werden
3. Alternative Kraftstoffe

Mittel- bis langfristige Maßnahmen:

Ziel bei den mittel- bis langfristigen Maßnahmen, federführend durch die Generaldirektion Forschung (DG RESEARCH) betreut, ist die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen. Diese sollen kosteneffizient, sauber und in eine langfristig nachhaltige Energieversorgung integrierbar sein. Der weitere Gebrauch fossiler Energieträger macht die kostengünstige Entsorgung von Kohlendioxid zwingend erforderlich, um die Ziele bzgl. der Reduktion der Treibhausgase erreichen zu können.

Die Forschungsaktivitäten konzentrieren sich auf folgende Themen:

1. Brennstoffzellen und ihre Anwendung

2. Neue Technologien für Energieträger/Energietransport und Energiespeicherung, insbesondere Wasserstofftechnologie
3. Neue und fortschrittliche Konzepte für die Technologien erneuerbarer Energieträger
4. Entsorgung von Kohlendioxid in Verbindung mit saubereren Kraftwerken für fossile Brennstoffe

Die Gemeinschaft leistet auch Beiträge zur Entwicklung und Umsetzung von Strategien, zur Verbreitung von Energietechnologien, zu konzertierten Aktionen und Netzwerken zur Konzertierung sowie zu vorbereitenden, begleitenden und unterstützenden Aktivitäten in den einzelnen Bereichen des Programms sowohl für FuE als auch für Demonstration. Die finanzielle Unterstützung liegt bei ca. 50 % der Kosten. Dies sind im Einzelnen:

- Integrierte Projekte
- Exzellenznetze
- Spezifische gezielte Forschungsprojekte und Koordinierungsmaßnahmen

Fördermittel/-anteil:(Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft):

- Exzellenznetze: Zuschuss höchstens 25%
- Integrierte Projekte: Zuschuss höchstens 50% für Forschungstätigkeiten, 35% für Demonstrationstätigkeiten, 100% für bestimmte andere Maßnahmen wie Ausbildung von Forschern und Verwaltung von Konsortien
- Koordinierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur gezielten Unterstützung: Zuschuss höchstens 100%
- Maßnahmen nach Art.169 EGV

Besondere Hinweise:

Insgesamt sollen mindestens 15% der Fördermittel für KMU für ihre Beteiligung reserviert werden. Bitte beachten/nutzen Sie die weiteren Informationen unter den angegebenen Internetadressen.

Aktuelle Ausschreibung:

Am 17. Juni und September 2003 ist die Veröffentlichung für die 2. Ausschreibung in der Thematischen Priorität "Nachhaltige Energiesysteme". Abgabefrist ist der 17. Dezember 2003. Die vorläufige Mittelzuweisung für Nachhaltige Energiesysteme beträgt 111 Mio. €.

Weiterführende Informationen:

Forschungszentrum Jülich GmbH

Projektträger Jülich (PTJ)

Herr Degenhard Peisker

Herr Dr. Jörg Ehlers

Frau Dr. Christiane Fricke

Postfach 19 13

D - 52425 Jülich

Telefon (In der Reihenfolge der Namen): 02461 / 61-32 66 / -52 77/ -38 83

1.2. DARLEHEN UND GARANTIE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK (EIB)

Antragsberechtigt:

Öffentliche Projektträger; Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts; Private Projektträger (Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen) aller Länder EU.

Als EU-Bankinstitut hat die Europäische Investitionsbank (EIB) die Aufgabe, eine ausgewogene Regionalentwicklung innerhalb der EU zu fördern. Sie konzentriert ihre Aktivitäten daher auf die wirtschaftlich schwächeren Regionen der Gemeinschaft, zu denen neben ausgewählten strukturschwachen Gebieten in den alten Bundesländern nach wie vor das gesamte Gebiet der neuen Bundesländer gehört.

Förderungsfähige Vorhaben:

Mittelstandsförderung:

Gründung, Erweiterung und Modernisierung von produzierenden und verarbeitenden Unternehmen sowie von industriellen und kommerziellen Dienstleistungsunternehmen, sofern es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt (KMU).

Für den Schiffsbau, Unternehmen der Agrar-, Stahl-, KFZ-, Luft- und Raumfahrtindustrie sowie die Herstellung synthetischer Fasern gelten Beschränkungen.

Infrastruktur:

Große Verkehrs- und Fernmeldenetze, Ausbau von großen Brücken, Bahnverbindungen und Flughafenkapazitäten sowie Straßenbau.

Umweltschutz:

- Abwasserprojekte;
- Verbesserung der Wasseraufbereitung und –verteilung;
- Herstellung oder Einbau von Ausrüstungen, die dem Umweltschutz oder der Verbesserung der Umweltbedingungen dienen, einschließlich Mess- und Kontrollsysteme;
- Maßnahmen der Abfallwirtschaft (Einsammeln, Bearbeitung oder Wiederverarbeitung von gasförmigem, flüssigem oder festem Abfall);
- Lärmschutzmaßnahmen;
- Stadtsanierung;
- Rekultivierung von Industriebrachen;
- Verringerung der Luftverschmutzung;
- Schutz der Böden;

Rationelle Energieverwendung:

Gebrauch von Primär- und Sekundärenergie im Stadium der Ausbeutung, Umwandlung, des Transports, der Verteilung und des Endverbrauchs u. a. in den Bereichen Strom, Erdöl, Erdgas, Fernwärme, Herstellung oder Einbau von Ausrüstungen, die einen rationellen Einsatz von Energie fördern; Einsatz von alternativen Energiequellen.

Ausbildungsbereich:

Infrastruktur- sowie Ausrüstungsinvestitionen von der Vorschule bis zur Hochschule.

Gesundheitswesen:

Investitionen in Fördergebieten bzw. wenn sie zur Stadterneuerung beitragen, in wesentlichem Umfang Forschung und Entwicklung, Fortbildung oder sonstige Innovationsinstrumente beinhalten oder von einem mittelständischen Unternehmen durchgeführt werden.

Fördermittel/-anteil:

Insgesamt dürfen mit anderen EU-Darlehen und Zuschüssen max. 70 % des Investitionsvolumens in den alten Bundesländern abgedeckt werden, in den neuen Bundesländern max. 90 % des Investitionsvolumens, mit allen anderen öffentlichen Kreditmitteln ist eine 100 %ige Finanzierung möglich. Art der Förderung ist ein Darlehen!

Vorhaben, an denen Partner aus verschiedenen europäischen Ländern beteiligt sind, werden vorrangig gefördert.

Weiterführende Informationen:

Europäische Investitionsbank
100, Boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxemburg
Telefon: 00352-43 79-1
Telefax: 00352-43 77-04

IKB Deutsche Industriebank AG
Wilhelm-Bötzkes-Straße 1
D-40474 Düsseldorf
Telefon: 0211-82 21-49 46
Telefax: 0211-82 21-29 46
Email: sabine.goldbach@ikb.de
Web: <http://www.ikb.de>

2. Bund

2.1. EIGENHEIMZULAGENGESETZ (EIGZULG)⁺

Antragsberechtigt:

Unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes

Förderungsfähige Vorhaben:

Steuerliche Begünstigung der Schaffung von selbstgenutztem Wohnraum. Erhöhte Förderbeiträge beim Einbau einer Wärmepumpenanlage, einer Solaranlage, einer Wärmerückgewinnungsanlage oder beim Bau eines Niedrigenergiehauses.

Fördermittel/-anteil:

Steuervergütung bei der Einkommenssteuer mit einem Fördergrundbetrag von 5 % der Bemessungsgrundlage (Anschaffungskosten zuzüglich Kosten für Grund und Boden).

Weiterführende Informationen:

Nähere Informationen beim zuständigen Finanzamt.

2.2. GESETZ ZUR FÖRDERUNG ÖKOLOGISCHER MAßNAHMEN IM RAHMEN DER WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG (ÖKOZULAGE)

Antragsberechtigt:

Bürgerlich-rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von Wohnungen oder deren Erben.

Förderungsfähige Vorhaben:

Ökozulage für energiesparende Techniken:

Bei vor Einzug durchgeführten energiesparenden Maßnahmen (Solaranlagen, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnungsanlagen) in Neu- und Altbauten beträgt die Förderung 2 % der Kosten, höchstens jedoch 256,- EUR/Jahr. Der Einbau solcher energiesparender Maßnahmen muss vor dem Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken und spätestens bis zum 01.01.2003 abgeschlossen sein.

- **Ökozulage für Niedrig-Energie-Haus:**
Bei Niedrig-Energie-Häusern mit einem Heizwärmebedarf der um mindestens 25 % unter den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung vom 16.08.1994 liegt, erhöht sich der Fördergrundbetrag um jährlich 205,- EUR. Die Wohnung muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft, Häuser müssen im gleichen Zeitraum bezugsfertig werden, spätestens bis 01.01.2003. Bei Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen gibt es keine Ökozulage.
- **Geleistete Einlage beim Erwerb eines Genossenschaftsanteils:**
Der Erwerb von Anteilen an neuen Wohnungsgenossenschaften wird je Jahr mit 3 % der geleisteten Einlage, höchstens 1.207,- EUR, und mit einer Kinderzulage von 256,- EUR je Kind jährlich gefördert. Es gelten Einkommensgrenzen.

Fördermittel/-anteil:

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren (Förderzeitraum) in Anspruch nehmen. Der Anspruch besteht nur für Kalenderjahre, in denen der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Die Eigenheimzulage umfasst den Fördergrundbetrag und die Kinderzulage. Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 5 % der Bemessungsgrundlage bei Neubauten, höchstens 2.556,- EUR, und 2,5 % bei Altbauten, höchstens 1.278,- EUR. Die Kinderzulage beträgt 767,- EUR je Kind, das zum Haushalt gehört und für das der Eigentümer oder sein Ehegatte einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.

Einkommensgrenzen: Ein Anspruch auf Förderung besteht nur, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Erstjahres zuzüglich des Gesamtbetrages der Einkünfte des Vorjahres bei Ledigen 81.807,- EUR, bei Ehepaaren 163.614,- EUR nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das im Erstjahr die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kinderzulage vorliegt, erhöht sich der Betrag um 30.339,- EUR.

WICHTIG: Für Neubauten, die nach Inkrafttreten der Energiesparverordnung gebaut werden, entfällt die Ökozulage für energiesparende Techniken und für den "Niedrig-Energie-Haus Standard". Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bauantragstellung.

Gebäude, die nach Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung gebaut werden, wo der Bauantrag aber nach der WSV 95 gestellt wurde, erhalten die Ökozulage.

Weiterführende Informationen:

Ansprechpartner ist das Finanzamt. Alle Anträge (zum Beispiel auch für die Feststellung, dass die Einkommensgrenzen eingehalten werden) sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bereich die Familie ihren ständigen Wohnsitz hat oder nimmt.

2.3. STEUERANREIZE NACH DEM INVESTITIONSZULAGENGESETZ (NEUE LÄNDER)

Antragsberechtigt:

Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes, die in den neuen Bundesländern/Berlin Investitionen vornehmen. Nicht antragsberechtigt sind Gesellschaften, die gemäß § 5 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit sind.

Betriebliche Förderung (neue Bundesländer und Berlin) folgender Gewerbebezüge:
Verarbeitendes Gewerbe, und bestimmte produktionsnahe Dienstleistungen.

Förderungsfähige Vorhaben:

Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und Anschaffung und Herstellung von neuen Gebäuden.

Fördermittel/-anteil:

Investitionszulage: Die Fördersätze sind gestaffelt und bewegen sich zwischen 5 und 27,5 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Mietwohnungsbau (neue Bundesländer und Berlin, ohne Berlin-West): Gefördert werden nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellten Gebäuden (Zulage: 15 %, Bemessungsgrundlage: max. 614,- EUR/m² bei Kürzung um einen Selbstbehalt von 50 EUR/m², Laufzeit bis 31.12.2004).

Seit dem 01.01.2002 besteht eine erhöhte Förderung für nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an vor dem 1. Januar 1949 fertig gestellten Gebäuden in bestimmten innerstädtischen Bereichen (Zulage 22 %, Bemessungsgrundlage: max. 1.200,- EUR/m² bei Kürzung um einen Selbstbehalt von 50 EUR/m², Laufzeit bis 31.12.2004).

Weiterführende Informationen:

Zuständiges Finanzamt!

Der Antrag ist mit dem amtlichen Vordruck beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Antragsfrist ist 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Wirtschafts- bzw. Kalenderjahres, in dem die begünstigten Investitionen vorgenommen wurden.

2.4. KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003

Antragsberechtigt:

Eigentümer von Wohnraum als Träger von Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden. (z.B. Privatpersonen Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts). Die KfW unterstützt Eigentümer im gesamten Bundesgebiet bei der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden, Wohnumfeldverbesserungen von Mehrfamilienhäusern sowie in den neuen Ländern und Berlin (Ost) beim Rückbau von leer stehenden Mietwohngebäuden.

Förderungsfähige Vorhaben sind:

- a) bauliche Modernisierungen, die den Gebrauchswert der Wohnung verbessern (z.B. Schallschutz, Wohnungszuschnitt, Sanitärinstallationen) sowie bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse (z.B. Gemeinschaftsanlagen, An- und Ausbau von Balkonen/Loggien) und bauliche Maßnahmen zur Aufwertung der nach einem Teilrückbau verbleibenden Wohngebäude (z. B. Modernisierung, Instandsetzung, Grundrissveränderung,).
- b) Verbesserung des Wohnumfeldes bei Mehrfamilienhäusern (drei oder mehr Wohneinheiten), z.B. Schaffung von Grünanlagen, gebäudebezogene Außenanlagen oder Anlage von Spielplätzen.
- c) Maßnahmen zum Rückbau von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Mietwohngebäuden in den neuen Ländern und Berlin (Ost) im Rahmen des Stadtumbaus, einschließlich der Maßnahmen für die Freimachung von Wohnungen und für die Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung.

Fördermittel/-anteil:

Gefördert werden bei Maßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung und Wohnumfeldverbesserung bis zu 100% der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 250 EUR/qm Wohnfläche. Bei Maßnahmen zur Aufwertung eines Wohngebäudes nach einem Teilrückbau bezieht sich die Förderhöhe auf die nach dem Rückbau verbleibende Wohnfläche. Gefördert werden bei Rückbaumaßnahmen 100 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 125 EUR/qm rückgebauter Wohnfläche.

Die Mittel aus dem KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm sind grundsätzlich mit anderen Fördermitteln und der Investitionszulage kombinierbar. Details zu den Förderkonditionen erhält man bei der Informationsstelle.

Weiterführende Informationen:

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-74 31-29 44

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de>

2.5. KfW-CO₂-GEBÄUDESANIERUNGSPROGRAMM

Antragsberechtigt:

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen oder -genossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Förderungsfähige Vorhaben:

Das KfW-CO₂-Gebäudesanierungs-Programm (Klimaschutzprogramm für den Gebäudebestand) dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Investitionen zur CO₂-Minderung in bis zum 31.12.1978 fertiggestellten Wohngebäuden in der Regel um mindestens 40kg CO₂ pro m² Gebäudenutzfläche und Jahr. Gefördert werden folgende Maßnahmenpakete:

Maßnahmenpaket 0

- Wärmedämmung der Außenwände und
- Wärmedämmung des Daches und
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume und
- Erneuerung der Fenster

Maßnahmenpaket 1

- Austausch der Heizung und
- Wärmedämmung des Daches und
- Wärmedämmung der Außenwände.

Maßnahmenpaket 2

- Austausch der Heizung und
- Wärmedämmung des Daches und
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume und
- Erneuerung der Fenster.

Maßnahmenpaket 3

- Austausch der Heizung und
- Umstellung des Heizenergieträgers und
- Erneuerung der Fenster
- Es gelten technische Mindestanforderungen.

Die einzelnen Maßnahmenpakete können im Rahmen des Kredithöchstbetrages um weitere Einzelmaßnahmen aus einem der anderen Maßnahmenpakete ergänzt werden.

Maßnahmenpaket 4

Kombinationen außerhalb der Pakete 0 bis 3.

Abweichende Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen können gefördert werden, wenn der Darlehensnehmer durch Bestätigung eines als Energieberater zugelassenen Ingenieurs nachweist, dass mit den Maßnahmen eine CO₂ - Einsparung von mindestens 40kg/m² Gebäudenutzfläche und Jahr erreicht wird. Bei einer CO₂ – Einsparung von mindestens 30 oder 35 kg/m² Gebäudenutzfläche und Jahr ist eine Förderung mit geringeren Kredithöchstbeträgen möglich.

- Als abweichende Maßnahmen kommen u.a. auch in Betracht: Mechanisch betriebene Lüftungsanlagen,
- Erdwärmetauscher,
- Transparente Wärmedämmung,
- Photovoltaikanlagen,
- Wärmepumpen,
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung,
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,

- Brennstoffzellen

Maßnahmenpaket 5

Gefördert werden Investitionen zum

- Austausch von Kohle-, Öl-, und Gaseinzelöfen, Nachtspeicherheizungen sowie Kohlezentralheizungen durch den Einbau von Wärmeversorgungsanlagen im Sinne der EnEV.
- Austausch von Standardöl- und Gaskesseln, die vor dem 1. Juni 1982 erbaut wurden, durch Öl- oder Gasbrennwertkessel in Kombination mit Solarkollektoranlagen.

Als Austausch der Heizung gilt der Einbau von Wärmeversorgungsanlagen im Sinne der EnEV.

Dazu zählen insbesondere:

- Brennwertkessel und Niedertemperatur-Heizkessel mit Öl oder Gas als Brennstoff,
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung,
- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Fernwärme.

Maßnahmenpaket 6

Gefördert wird die Errichtung oder der Erwerb von KfW-Energiesparhäusern 40 einschließlich Passivhäusern.

- KfW-Energiesparhäuser 40
Vorraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf nicht mehr als 40 kWh je m² Gebäudenutzfläche A_N beträgt.
- Passivhäuser
Vorraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf nicht mehr als 40 kWh je m² Gebäudenutzfläche A_N und der Jahres-Heizwärmebedarf nicht mehr als 15 kWh je m² Wohnfläche betragen.

Fördermittel/-anteil:

Gefördert werden bis zu 100 % der Investitionskosten einschließlich Nebenkosten, Der Förderhöchstbetrag pro m² Wohnfläche beträgt:

- **in den Maßnahmenpaketen 0-3**

250,- EUR pro m²

- **im Maßnahmenpaket 4**

- 250,-EUR pro m² bei einer CO₂ Einsparung von 40 und mehr kg/m² Gebäudenutzfläche
- 200,-EUR pro m² bei einer CO₂ Einsparung von 35 bis unter 40 kg/m² Gebäudenutzfläche
- 150,-EUR pro m² bei einer CO₂ Einsparung von 30 bis unter 35 kg/m² Gebäudenutzfläche,

- **im Maßnahmenpaket 5**

- 80,-EUR pro m²

- **im Maßnahmenpaket 6**

Es werden maximal 50.000 EUR je Wohneinheit gefördert.

Kumulierungsmöglichkeiten:

Eine Kombination/Kumulierung der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln und der Investitionszulage ist möglich.

Einzelne Teile der o.g. Maßnahmenpakete können über andere Programme der KfW, z.B. das KfW-Programm zur CO₂-Minderung oder über das Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien entsprechend den jeweiligen Programmbedingungen gefördert werden.

Das Maßnahmenpaket 5 kann nicht mit anderen Maßnahmenpaketen kombiniert werden.

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt in der Regel bis zu 20 Jahre bei mindestens einem und höchstens drei tilgungsfreien Anlaufjahren. Es kann auch eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren bei mindestens einem und höchstens fünf tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Weiterführende Informationen:

1. Informationszentrum der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Telefonhotline: 01801/335577 (zum Ortstarif)

2. Internet:

<http://www.kfw.de>

3. KfW

Palmengartenstraße 5-9

D-60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069/ 7431-0

Telefax: 069/ 74 31-29 44

Email: iz@kfw.de

2.6. KFW-PROGRAMM ZUR CO₂-MINDERUNG

Antragsberechtigt:

Träger der Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden (z.B. Privatpersonen, Wohnungsbauunternehmen, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts).

Förderungsfähige Vorhaben bzw. Fördermittel/-anteil:

Gefördert werden Maßnahmen zum Zwecke der CO₂-Minderung und zur Energieeinsparung in selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden in ganz Deutschland.

Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden zum Zwecke der CO₂-Minderung und Energieeinsparung:

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudeaußenhülle, und zwar
Verbesserung des Wärmeschutzes der Außenwände,
Verbesserung des Wärmeschutzes des Daches,
Fenstererneuerung,
nachträgliche Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen
beheizter Räume.
2. Installation von Brennwertkesseln einschließlich der unmittelbar durch die Brennwertnutzung veranlassten Maßnahmen.
3. Installationen von Niedertemperatur-Heizkesseln einschließlich der unmittelbar durch die Niedertemperatur-Nutzung veranlassten Maßnahmen.
Dabei sind die Anforderungen der Energiesparverordnung vom 16.11.2001 einzuhalten.
4. Installation von Wärmeübergabestationen für eine Fern- oder Nahwärmeversorgung aus Heizkraftwerken oder Blockheizkraftwerken einschließlich der unmittelbar durch die Fern- oder Nahwärmenutzung veranlassten Maßnahmen.
5. Installation von solar unterstützten Nahwärmeversorgungen, einschließlich der unmittelbar durch die Nahwärmenutzung veranlassten Maßnahmen.
6. Installation von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (BHKW) einschließlich der unmittelbar durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage veranlassten Maßnahmen.

Die Punkte 1 bis 6 gelten nur für Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden

7. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der unmittelbar durch die Nutzung der Anlage veranlassten Maßnahmen. Finanziert werden Wärmepumpen, solarthermische Anlagen, Biomasse- und Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen, geothermische Anlagen, Installation von Wärmetauschern und Wärmerückgewinnungsanlagen.

Punkt 7 gilt für Maßnahmen an bestehenden und neuen Wohngebäuden.

8. Errichtung und Ersterwerb von Energiesparhäusern
- Für die Errichtung oder den Erwerb eines KfW-Energiesparhauses 60 wird ein Kredit von max. 30.000,- EUR je WE gewährt.

Der Jahres-Primärenergiebedarf beim KfW-Energiesparhaus 60 darf höchstens 60 kWh je m² Gebäudenutzfläche Gebäudefläche betragen. Der Jahres-Primärenergiebedarf ist nach der Energiesparverordnung zu ermitteln. Punkt 8 gilt nur für Neubauten. Vorhaben können nur dann gefördert werden, wenn der Kreditantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wird. Ausgeschlossen ist damit die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung von Investitionsvorhaben.

Kreditbetrag: i.d.R. maximal 5 Mio. EUR.

Details zu den Förderkonditionen sind bei der Informationsstelle zu erfahren.

Das KfW-Programm zur CO₂-Minderung konzentriert sich damit auf die Förderung von Einzelmaßnahmen und kann mit dem KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm bis zu 100 % der Investitionskosten kombiniert werden und somit als Ergänzungsfinanzierung sinnvoll eingesetzt werden.

Weiterführende Informationen:

Broschüre "Bausteine - Förderkreditprogramme der KfW für wohnwirtschaftliche Investitionen"

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstraße 5-9

D-60046 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-7 43-29 44

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de>

2.7. "VOR-ORT-BERATUNG"

Antragsberechtigt:

Natürliche oder juristische Personen, rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Agrarbereichs, alle Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sein.

Förderfähige Vorhaben:

"Vor-Ort-Beratungen" durch einen Ingenieur oder Architekten, der sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz und die Heizungsanlagentechnik sowie ggf. die Nutzung erneuerbarer Energiequellen bezieht. Den Antrag auf Zuschuss übernimmt der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassene Berater (Ingenieur oder Architekt). Der Antrag wird von einem Berater gestellt, der auch Zuwendungsempfänger ist. Der Beratungsempfänger erhält eine um den Zuschussbetrag verminderte Rechnung.

Gegenstand der Beratung können nur Gebäude sein,

deren Baugenehmigung vor dem 01.01.1984 bzw. in den neuen Bundesländern vor dem 01.01.1989 erteilt worden ist.

Zudem müssen sich die Gebäude im Gebiet der BRD befinden und mehr als die Hälfte der Gebäudefläche muss zu Wohnzwecken genutzt werden.

Bei Unternehmen bestehen Umsatzbeschränkungen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Objekte, die in den letzten 8 Jahren Gegenstand einer mit öffentlichen Mitteln geförderten "Vor-Ort-Beratung" waren und alle Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind.

Fördermittel/-anteil:

Maximaler Zuschuss für:

- A. Ein-/Zweifamilienhaus 300,-,EUR
- B. Gebäude bis 6 Wohneinheiten (WE) 320,- EUR
- C. Gebäude bis 15 WE 340,- EUR
- D. Gebäude bis 30 WE 360,- EUR
- E. Gebäude bis 60 WE 380,- EUR
- F. Gebäude bis 120 WE 400,- EUR.

Um den maximalen Zuschuss zu erhalten, müssen mindestens folgende Beratungshonorare vereinbart werden:

A: 450,- EUR; B: 600,- EUR; C: 850,- EUR; D: 1.100,- EUR; E: 1.350,-EUR; F: 1.600,-EUR.

Die Differenz zwischen Beratungshonorar und Zuschuss sowie die anfallende Mehrwertsteuer muss der Beratungsempfänger als Eigenanteil tragen.

Anträge können von Beratern längstens bis zum 31.12.2004 gestellt werden.

Weiterführende Informationen:

Ein Faltblatt zur „Energiesparberatung vor Ort“ kann bezogen werden beim:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

53107 Bonn

01888-6 15-61 37 oder -76 74

info@bmwi.bund.de

Die Richtlinien zum Beratungsprogramm können bezogen werden bei:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 411

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Web: <http://www.bafa.de/ener/> unter dem Punkt “Energiesparberatung”

Namen von zugelassenen Ingenieuren und Architekten (Beraterliste) können erfragt/angefordert werden beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29-35

D-65760 Eschborn

Tel. 06196-9 08-4 00; -4 03

Fax 06196-9 08-8 00

Email: bundesamt@bafa.de

Web: <http://www.bafa.de>

2.8. KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ

Antragsberechtigt:

Betreiber zuschlagsberechtigter KWK-Anlagen. Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Nutzwärme in einem Kraftwerk. Dies erspart die gesonderte Erzeugung von Nutzwärme in Heizkesselanlagen und damit einen zusätzlichen Verbrennungsvorgang. Als Betreiber einer KWK-Anlage gilt, wer den erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist. Die Betreibereigenschaft ist dabei nicht an die Stellung des Eigentümers der Anlage gebunden.

Förderungsfähige Vorhaben:

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages in unterschiedlicher Höhe besteht zunächst für eingespeisten KWK-Strom aus Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden. Dabei wird nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Modernisierung differenziert:

KWK-Anlagen, die bis zum 31.12.1989 in Dauerbetrieb genommen wurden (alte Bestandsanlagen).

KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.1990 in Dauerbetrieb genommen wurden (neue Bestandsanlagen), sowie alte Bestandsanlagen, die im Zeitraum vom 01.01.1990 bis 31.03.2002 modernisiert und wieder in Dauerbetrieb genommen wurden.

Alte Bestandsanlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und zwischen dem 01.04.2002 und dem 31.12.2005 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind (modernisierte Anlagen).

Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlageteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen.

Darüber hinaus besteht für neu zugebaute, nach dem 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommene Anlagen ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für eingespeisten KWK-Strom bei: kleinen KWK-Anlagen (bis zu 2 MW_{el}), soweit sie nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen,

Kleine KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} und Brennstoffzellen-Anlagen.

Fördermittel/-anteil:

Für eingespeisten Strom aus neu zugebauten Brennstoffzellen-Anlagen und Klein-BHKW bis zu einer Leistung von 50 kW_{el} wird ein gegenüber den Bestandsanlagen deutlich erhöhter Zuschlag gezahlt (5,11 Cent je kWh), der zudem über zehn Jahre ab Inbetriebnahme auf diesem Niveau verbleibt. Leistungsstärkere Neuanlagen bis 2 MW_{el} haben für eingespeisten Strom Anspruch auf einen Zuschlag von 2,56 Cent je kWh, der aber bis 2010 befristet ist und bis dahin auf 1.94 Cent absinkt. Und auch alle KWK-Anlagen im Bestand erhalten geringere Zuschläge, die befristet und degressiv ausgestaltet sind.

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 437

Postfach 5160

D-65726 Eschborn

Telefon: 06196-9 08 - 0

Telefax: 06196-9 08 - 800

Web: <http://www.bafa.de/ener/formular.htm>

2.9. BERATUNGSFÖRDERUNG DES BUNDES

Antragsberechtigt:

Für allgemeine Beratungen und Umweltschutzberatungen:

rechtlich selbständige kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

Existenzgründungsberatungen:

nicht selbständig tätige natürliche Personen, die sich selbständig machen wollen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihrerseits beratend tätig sind.

Förderungsfähige Vorhaben – siehe im Einzelnen Fördermittel/-anteil:

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um einen Zuschuss für Beratungen von Existenzgründungen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und von freien Berufen.

Fördermittel/-anteil:

Zuschüsse für:

Existenzgründungsberatungen: 50 % Zuschuss, max. 1.500,- EUR.

Allgemeine Beratung innerhalb von zwei Jahren nach Existenzgründung
(Existenzaufbauberatung): Zuschuss von 50 %, max. 1.500,- EUR.

Allgemeine Beratung, Umweltschutz- und Energieeinsparberatungen: Zuschuss von 40 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500,- EUR.

Je Antragsteller können innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach diesen Richtlinien insgesamt Zuschüsse bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

für Existenzgründungen bis zu 1.500,- EUR;

für mehrere zeitlich und thematisch voneinander getrennte und in sich abgeschlossene allgemeine Beratungen (Umweltschutzberatungen) jeweils bis zu 3.000,- EUR.

Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen Förderkrediten der KfW ist nicht möglich (Kumulierungsverbot).

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 412

Gewerbeförderung

Postfach 51 60

D-65726 Eschborn/Ts.

Telefon: 06196-9 08-5 70

Telefax: 06196-9 08-8 00

Email: foerderung@bafa.de

Web: <http://www.bafa.de>

2.10. KFW-UMWELTPROGRAMM

Antragsberechtigt:

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler, Betreibermodelle der Entsorgungswirtschaft, Unternehmen, an denen die öffentliche Hand, die Kirche oder karitative Organisationen beteiligt ist.

Förderungsfähige Vorhaben:

Investitionen in Deutschland, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Umweltbedingungen leisten. Dazu gehören z.B. Investitionen zur Vermeidung von Luftverschmutzung, zur Abfallvermeidung und -behandlung oder Investitionen zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energiequellen. Das KfW-Umweltprogramm steht auch zur Finanzierung von Umwelt-Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland zur Verfügung.

Fördermittel/-anteile:

Zinsgünstige Darlehen bis zu 75 % des förderfähigen Investitionsbetrages für Unternehmen bis 50 Mio. EUR Jahresumsatz (einschließlich Umsatz verbundener Unternehmen), bis zu zwei Drittel des förderfähigen Investitionsbetrags für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 50 Mio. EUR oder mehr.

Darlehenshöchstsatz: i.d.R. 5 Mio. EUR

Details zu den Förderkonditionen gibt es bei den unten angeführten Informationsstellen.

Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen Förderkrediten der KfW ist, außer mit dem KfW-Infrastrukturprogramm, möglich.

Weiterführende Informationen:

Broschüren "Unternehmen Sie was. Mit unserem Rückenwind" und "Flexible Lösungen für Auslandsgeschäfte". Zu beziehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Beratungszentrum

Behrenstraße 31

D-10117 Berlin

Telefon: 030-2 02 64-50 50

Telefax: 030-2 02 64-54 45

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de>

2.11. KFW-INFRASTRUKTURPROGRAMM

Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt ist jeder, der in die kommunale Infrastruktur investiert.

Direktkreditvergabe an: Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, kommunale Eigengesellschaften und nicht-kommunale Investoren (z.B. private Betreibergesellschaften).

Bankdurchgeleitete Kredite an: Privatwirtschaftliche Unternehmen, Projektgesellschaften mit privatem/kommunalem Hintergrund, soweit die Geschäftsführung maßgeblich von dem privaten Anteilseigner beeinflusst wird, sowie gemeinnützige Organisationsformen (z.B. Kirchengemeinden, Stiftungen, gemeinnützige Vereine) können als Träger der Investitionsmaßnahmen Anträge über Kreditinstitute einreichen.

Förderungsfähige Vorhaben:

Es werden Infrastrukturmaßnahmen mitfinanziert, die der Aufgabenerfüllung von Gebietskörperschaften dienen.

Dazu gehören:

die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

abfallwirtschaftliche Projekte

die Stadt- und Dorferneuerung, z.B. auch touristische Infrastruktur

infrastrukturelle Maßnahmen im Rahmen der Baulanderschließung, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von der Kommune zu tragen sind (z.B. öffentliche Wege)

kommunale Verkehrsinfrastruktur inkl. Öffentlicher Personenverkehr

Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger sowie Sanierung bestehender Fernwärmenetze

die soziale Infrastruktur (Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, Kindergärten, Schulen etc.).

Fördermittel/-anteil:

1. Direktkredit:

Finanzierungsanteil bis zu 50 % der sonstigen Fremdmittel (Kreditbedarf). Ein Kredithöchstbetrag ist nicht festgelegt.

Die Kreditlaufzeit beträgt max. 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Der Zinssatz wird am Tag der Kreditauszahlung wahlweise für 5 oder 10 Jahre festgelegt.

Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich auf den jeweils ausgezahlten Kreditbetrag berechnet.

2. Bankdurchgeleiteter Kredit:

Finanzierungsanteil bis zu 75 % der Gesamtinvestitionskosten. Der Kredithöchstbetrag liegt

in der Regel bei 5 Mio. EUR.

Die Kreditlaufzeit beträgt max. 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren. Auf Wunsch ist auch die Einräumung eines endfälligen Darlehens mit einer max. Laufzeit von 20 Jahren möglich.

Ab einem Monat nach Zusagedatum wird auf den noch nicht ausgezahlten Kreditbetrag eine Zusageprovision in Höhe von 0,25 % p.M. berechnet.

Weiterführende Informationen:

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

D-60046 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-74 31-29 44

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de>

2.12. BMU-PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON DEMONSTRATIONSVORHABEN

Antragsberechtigt:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften und Zweckverbände.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) fördert Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen mit Zinszuschüssen auf Darlehen der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) aus dem DtA-Umweltprogramm und/oder in Ausnahmefällen mit Investitionszuschüssen.

Demonstrationsvorhaben in großtechnischem Maßstab, die aufzeigen in welcher Weise Anlagen einem fortschrittlichen Stand der Technik angepasst und fortschrittliche Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht, sowie umweltverträgliche Produkte und umweltschonende Substitutionsstoffe hergestellt und angewandt werden, werden gefördert.

Förderungsfähige Vorhaben:

- Abwasserreinigung/Wasserbau
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, sowie die Sanierung von Altablagerung
- Bodenschutz

- Luftreinhaltung (einschl. Maßnahmen zur Reduzierung von Geruch)
- Minderung von Lärm und Erschütterungen
- Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien
- Umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung
- Vermeidung von Störfällen

Fördermittel/-anteil:

DtA-Darlehen mit Zinszuschuss des BMU (Stand: 24.02.2003)

- zinsgünstiges Darlehen bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten, ohne Höchstbetrag
- Laufzeit: bis zu 30 Jahre, davon bis zu 5 Jahre tilgungsfrei
- Auszahlung: 100 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p.M., sofern das Darlehen nicht zu den festgelegten Zeitpunkten abgerufen wurde
- Effektivzinssatz: 4,27 % p.a.
- Nominalzinssatz: 4,2 % p.a. für die ersten 10 Laufzeitjahre, danach gelten Kapitalmarktkonditionen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) verbilligt diesen günstigen Zinssatz für die Darlehen aus dem DtA-Umweltprogramm über bis zu fünf Jahre um i.d.R. weitere 5 %-Punkte p.a. Nach Ablauf der fünf Jahre gelten die zum Zeitpunkt der Kreditzusage bestehenden Zinskonditionen aus dem DtA-Umweltprogramm. Nach Ablauf von zehn Jahren gelten Kapitalmarktkonditionen.

Investitionszuschuss

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten. Ein Investitionszuschuss kann in Ausnahmefällen bewilligt werden. Es ist stets zu begründen, warum eine Zinszuschussgewährung für diese Vorhaben nicht ausreicht.

Im Einzelfall können auch Mittel aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm und/oder DtA-Umweltprogramm mit diesem Programm kombiniert werden.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt BMU-Programm zur Förderung von Demonstrationsvorhaben vom 15.03.1999

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Referat Z II 4 (Förderungsangelegenheiten)

D-11055 Berlin

Telefon: 0188-3 05-0

Telefax: 01888-305-22 99

Web: <http://www.bmu.de>

2.13. ERP-INNOVATIONSPROGRAMM (KREDITVARIANTE)

Antragsberechtigt:

Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, sowie Freiberufler.

Förderungsfähige Vorhaben:

Das ERP-Innovationsprogramm dient der langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (Programmteil I) sowie ihrer Markteinführung (Programmteil II).

Besondere Förderschwerpunkte sollen dabei die mittelständische Wirtschaft sowie deren Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen darstellen.

Die Förderung ist nicht auf bestimmte Technologiefelder beschränkt.

Dies schließt auch Vorhaben zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie neue Umwelt- und Energietechniken ein. Im Rahmen von FuE-Vorhaben können auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitgefördert werden.

Programmteil I: Förderung in der FuE-Phase

Anträge können gestellt werden von freiberuflich Tätigen und Unternehmen, die ein bestimmtes Vorhaben in Deutschland durchführen oder sich an einem solchen durch einen eigenen innovativen Beitrag wesentlich beteiligen. Das Vorhaben muss für das geförderte Unternehmen neuartig sein.

Der Jahresumsatz des antragstellenden Unternehmens(einschließlich verbundener Unternehmen) darf 125 Mio. EUR nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um ein besonders förderungswürdiges Vorhaben. Dies ist i.d.R. bei für Deutschland neuen Vorhaben der Fall. Die Umsatzhöchstgrenze für bes. förderungswürdige Vorhaben beträgt 500 Mio. EUR.

Mitfinanziert werden:

dem Vorhaben zurechenbare Personaleinzelkosten, Gemein-, Reise-, Material- und

Rechnerkosten,

Einzelkosten für FuE-Aufträge sowie für Beratungs- und ähnliche Dienste,

Investitionskosten, die für das FuE-Vorhaben anfallen,

Kosten der Weiterentwicklung und Verbesserung aufgrund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung,

Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen von FuE-Vorhaben.

Die FuE-Phase endet mit dem Abschluss der für die kommerzielle Nutzung notwendigen Entwicklungsarbeiten. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Programmteil II: Förderung in der Markteinführungsphase

Anträge können gestellt werden von freiberuflich Tätigen und Unternehmen, die planen, ein(e) innovative(s) Produkt, Verfahren oder Dienstleistung in Deutschland einzuführen oder sich an der Markteinführung wesentlich zu beteiligen. Der Antragsteller muss an der Entwicklung der Innovation wesentlich beteiligt sein. Eine Förderung in Programmteil II kann unabhängig von einer Förderung in Teil I erfolgen.

Gefördert werden freiberuflich Tätige oder Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU erfüllen, d.h. max. Jahresumsatz 40 Mio. EUR, Beschäftigtenzahl unter 250 und nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens, das oberhalb der gen. Grenzen liegt (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Investoren).

Mitfinanziert werden:

Kosten für Unternehmensberatung, Ausbildung sowie Marktforschung und -information, soweit die Maßnahme darauf abzielt, einmalige Informationsbedürfnisse sicherzustellen, die bei der Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entstehen,

Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder Produktionsverfahren (z.B. Produktionsaufbau).

Die Markteinführungsphase endet spätestens 3 Jahre nach Beginn der kommerziellen Nutzung. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener

Fördermittel/-anteil:

Programmteil I: Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten, Kreditbetrag bis zu 5 Mio. EUR. Die Grenze kann im Ausnahmefall überschritten werden.

Programmteil II: alte Länder: bis 50 % der förderungsfähigen Kosten, max. 1 Mio. EUR, neue Länder und Berlin: bis 80 % der förderungsfähigen Kosten, max. 2,5 Mio. EUR.

Weiterführende Informationen:

Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-74 31-29 44

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de>

2.14. ERP-UMWELT- UND ENERGIESPARPROGRAMM

Antragsberechtigt:

Unternehmen aus den Staaten der EU der privaten gewerblichen Wirtschaft mit einem (konsolidierten) Jahresumsatz bis zu 250 Mio. EUR, ebenso freiberuflich Tätige (ohne Heilberufe), wenn der Investitionsort in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Förderungsfähige Vorhaben:

Abwasserreinigung;

Abfallverwertung und Abfallbeseitigung;

Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Geruch, Erschütterung),

Tankstellen mit Gaszapfsäulen, Anschaffung von biogas- und erdgasbetriebenen Neufahrzeugen;

Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung (z.B. Wärmerückgewinnung, Umstellung auf weniger energieintensive Fertigungsverfahren, Kraft-Wärme-Kopplung, Modernisierung von Heizanlagen, Energiesparcontracting, mikroelektronische Mess-, Regel- und Steuereinrichtungen zur Energieeinsparung);

Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. thermische und photovoltaische Nutzung der Sonnenenergie, Wärmepumpen, Nutzung von Biomasse, Biogas, Erdwärme, Wasserkraft und Windenergie).

Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert wird (d.h. Investitionen in den integrierten präventiven Umweltschutz).

Fördermittel/-anteil:

Zinsgünstige Darlehen bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten zu folgenden Konditionen:

Laufzeit: bis 10 (15) Jahre, bei Bauvorhaben 15 (20) Jahre, davon 2 (5) Jahre tilgungsfrei.

Höchstbetrag: 1 Mio. EUR (neue Bundesländer und Berlin), 500.000,- EUR in den übrigen Bundesländern.

Dieser Höchstbetrag sowie die vorgenannten Umsatzhöchstgrenzen können bei Einhaltung von Nr. 3 der ERP-Vergabebedingungen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) überschritten werden, sofern das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bestätigt hat, dass das Vorhaben besondere umweltpolitische Förderungswürdigkeit besitzt.

Haftungsfreistellung: 50 % je Einzelkredit bis zu 2 Mio. EUR für Vorhaben in den neuen Bundesländern/Berlin (Ost). Bei Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung erhöht sich der Zinssatz um 0,90 %-Punkte.

Konditionen für:

- neue Bundesländer und Berlin: bei einer Laufzeit von 15 bzw. 20 Jahren für Bauvorhaben, davon jeweils tilgungsfrei max. 5 Jahre, beträgt der Zinssatz ohne Haftungsfreistellung 4,25 % (nominal) und 4,32 % (effektiv), mit Haftungsfreistellung 5,15 % (nominal) und 5,25 % (effektiv).

- alte Bundesländer: bei einer Laufzeit bis 10 Jahre oder bis 15 Jahre für Bauvorhaben davon jeweils tilgungsfrei max. 2 Jahre beträgt der Zinssatz 4,5 % nominal; 4,58 % effektiv.

Die Auszahlung beträgt jeweils 100 %. (Stand:24.02.2003)

* Fest für 10 Jahre; bei längerer Laufzeit des Darlehens gilt der bei Ablauf der 10 Jahre maßgebliche ERP-Zins für Neuzusagen fest für die Restlaufzeit.

Die Investitionen können bis zu 50 % mit ERP-Darlehen finanziert werden. Mit DtA-Umweltdarlehen kann der Finanzierungsanteil auf 75 % der Investitionssumme aufgestockt werden; für kleine und mittlere Unternehmen gem. EU-Definition bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten.

Weiterführende Informationen:

Broschüren der Deutschen Ausgleichsbank "Programme, Richtlinien, Merkblätter" sowie "Finanzierungshilfen für Umweltschutzinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft".

Deutsche Ausgleichsbank
Ludwig-Erhard-Platz 1-3

D-53179 Bonn

Telefon: 01801-24 24 00 (Infoline)

Telefax: 0228-8 31-33 00 (Faxabruf Konditionen)

Email: dtabonn@dta.de

Web: <http://www.dta.de/>

2.15. UMWELTSCHUTZ-BÜRGERSCHAFTSPROGRAMM

Antragsberechtigt:

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Förderungsfähige Vorhaben:

Investitionen zur Herstellung innovativer umweltfreundlicher Produkte und Produktionsanlagen. Förderfähig sind Investitionen (inkl. Anlauf- und Markteinführungskosten). Voraussetzung ist, dass die Produkte von den Herstellern bereits bis zur Marktreife entwickelt wurden und dass für diese Produkte nachhaltige Vermarktungschancen bestehen und keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden sind.

Fördermittel/-anteil:

Haftungsfreistellung: 80 %.

Förderfähige Kosten: 100 %, max. 500.000,- EUR.

Laufzeit: bis 12 Jahre, davon bis zu 3 Freijahre

Nominalzinssatz: 4,5 % p.a.

Effektivzinssatz: 5,14 % p.a.

Auszahlung: 100 %

Provision: 0,5 % p.a. auf den von der Haftungsfreistellung erfassten Kreditbetrag
(Freistellungsbetrag)

einmalige Bearbeitungsgebühr: 1 % des Freistellungsbetrags

Bereitstellungsprovision: 0,25 % pro angefangenen Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des auf die Zusage folgenden Monats bei der Deutschen Ausgleichsbank abgerufen werden (Stand:24.02.2003).

Zusätzlich können u.U. Darlehen aus dem DtA-Umweltprogramm unter voller Hausbankhaftung

in Anspruch genommen werden.

Weiterführenden Informationen:

Broschüre der Deutschen Ausgleichsbank: "Ökologie bezahlbar machen - Für ein nachhaltiges Wachstum; Umweltschutz- und Energiesparinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft"

Deutsche Ausgleichsbank

Ludwig-Erhard-Platz 1-3

D-53179 Bonn

Telefon: 01801-24 24 00 (Infoline)

Telefax: 0228-8 31-33 00 (Faxabruf Konditionen)

Email: dtabonn@dta.de

Web: <http://www.dta.de/>

2.16. DTA-UMWELTPROGRAMM

Antragsberechtigt:

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Freiberufler.

Bevorzugt gefördert werden:

kleinere und mittlere Unternehmen gem. EU- oder EIF-Definition (EIF = Europäischer Investitionsfonds);

Unternehmen, die in Biogas, Biomasse, Erdwärme, Photovoltaik, Solarthermie, Wasserkraft, Wärmepumpen investieren;

Unternehmen, deren Vorhaben von den zuständigen Bundesministerien als besonders förderungswürdig anerkannt werden.

Förderungsfähige Vorhaben:

Zinsgünstige Darlehen für Vorhaben zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen, die der Zielsetzung des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms entsprechen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, Umweltbelastungen auf Dauer deutlich zu verringern. Die Kosten einer Ökobilanz bzw. eines Ökoaudits werden in voller Höhe auch ohne zusätzliche Sachinvestitionen gefördert.

Fördermittel/-anteil:

Für alle Bereiche gilt:

Der Finanzierungsanteil beläuft sich in der Regel bis zu 75 % der Investitionssumme; bis zu 100 % der Investitionssumme für kleine und mittlere Unternehmen gemäß der EU-Definition. Auszahlung: 96 %, max. 5 Mio. EUR. Die Bereitstellungsprovision beträgt 0,25 % pro angefangenem Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des auf die Zusage folgenden Monats bei der DtA abgerufen werden.

DtA-Umweltdarlehen werden künftig im Rahmen der "de minimis"-Regelung der Europäischen Kommission gewährt. Danach dürfen Unternehmen innerhalb von drei Jahren insgesamt nicht mehr als 100.000 EUR an "de minimis"-Beihilfen erhalten. Dadurch ergeben sich aber keine Auswirkungen auf den richtliniengemäßen Regelhöchstbetrag.

Weiterführende Informationen:

Broschüre der Deutschen Ausgleichsbank: „Ökologie bezahlbar machen: Für ein nachhaltiges Wachstum -Umweltschutz- und Energiesparinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft.“

Deutsche Ausgleichsbank

Ludwig-Erhard-Platz 1-3

D-53179 Bonn

Telefon: 01801-24 24 00 (Infoline)

Telefax: 0228-8 31-33 00 (Faxabruf Konditionen)

Email: dtabonn@dta.de

Web: <http://www.dta.de/>

2.17. DBU-FÖRDERLEITLINIEN

Antragsberechtigt:

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wobei im Unternehmensbereich vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden (Mittelstandspriorität). Für die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gilt jeweils die gültige Definition der EG-Kommission (zuletzt Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L10 (33 vom 13.01.2001))

Förderungsfähige Vorhaben:

Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;

Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt; innerdeutsche Kooperationsprojekte in der Anwendung von Umwelttechnik vorwiegend durch mittelständische Unternehmen einschließlich Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen; Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben).

Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Kulturerbes (Vorhaben mit herausragender gesamtstaatlicher Bedeutung).

Zur Konkretisierung des Stiftungszweckes legt die Stiftung Förderbereiche fest.

Fördermittel/-anteil:

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen. Der Antragsteller hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen.

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Für die Höhe der Förderung von Unternehmen finden die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen der EG-Kommission Anwendung. Bei Förderung in Form eines Darlehens oder einer Bürgschaft werden die Bedingungen im Einzelfall im Bewilligungsschreiben festgesetzt.

Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt.

Weiterführende Informationen:

Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Postfach 17 05

D-49007 Osnabrück

Telefon: 0541-96 33-0

Telefax: 0541-96 33-1 90

Email: info@dbu.de

Web: <http://www.dbu.de>

2.18. PROGRAMM ENERGIEFORSCHUNG UND ENERGIETECHNOLOGIEN

Antragsberechtigt:

Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen.

Förderungsfähige Vorhaben:

Gefördert werden Forschung und Entwicklung zu verbesserten Technologien der rationellen Nutzung und Bereitstellung von Energien. Die übergreifende Zielsetzung ist neben der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit die nachhaltige Umweltverträglichkeit, d. h. umweltfreundliche und kostengünstige Deckung des künftigen Energiebedarfs am Standort Deutschland unter Ausnutzung aller technisch-wirtschaftlich in Betracht kommenden Optionen, Ersatz der begrenzten Ressourcen an Kohle, Erdöl und Erdgas, Vermeidung umwelt- und klimarelevanter Emissionen, vor allem von CO₂.

Förderbereiche:

1. Effizienzsteigerung und neue Sekundärenergien (zuständig BMWA)
 - 1.1 Kraftwerkstechnik, Verbrennungsforschung: Teilprogramm "Kohlekraftwerke der Zukunft sauber und effizient" mit den Schwerpunkten Technische Verfahren zur Stromerzeugung, anwendungsorientierte Grundlagenforschung u. a. zur Hochtemperatur-Gasturbine, zur Heißgasreinigung und schadstoffarmen Verbrennung;
 - 1.2 Brennstoffzellen: Schwerpunkt: Hochtemperatur-Brennstoffzellen für kleine BHKW (0,2–5 MW) und Proton-Exchange-Membrane Brennstoffzellen für den mobilen Bereich;
 - 1.3 Wasserstoff: Schwerpunkt: Systemkomponenten zur Erzeugung von Wasserstoff;
 - 1.4 Fernwärme: Förderkonzept Fernwärme 2000;

2. Rationelle Energieanwendung und Einsparung von Energien bei den Endenergiesektoren (zuständig BMWA, BMU)
 - 2.1 Raumwärme und Solarthermie bei Gebäuden, im Haushalt und Kleinverbrauch.
Förderschwerpunkte: Solarthermie 2000 (im Zuständigkeitsbereich des BMU), Solaroptimiertes Bauen, Energietechnische Optimierung zukünftiger Gebäude, Sanierung industriell errichteter Wohnbauten in den neuen Bundesländern, energetische Verbesserung der Gebäudesubstanz, Wärmespeicher und Solare Nahwärmekonzepte;
 - 2.2 Erhöhung der Energieproduktivität im Industriesektor: Prozesswärme, mechanische Energien, Querschnittstechniken, Kreislaufwirtschaft;

3. Energieversorgung mit verringerter CO₂-/Klima- bzw. Umweltbelastung (zuständig

BMU, BMVEL)

3.1 Photovoltaik "Wegbereitungsprogramm Photovoltaik 2005" zur Beseitigung von bereits heute erkennbaren besonderen Hemmnissen für eine größere energiewirtschaftlich bedeutende PV-Nutzung, Kostenreduktion durch verbesserte Fertigungstechniken und Erhöhung der Wirkungsgrade der Solarzellen, Entwicklung neuer PV-Materialien
3.2 Windenergie 250 MW-Programm (Schlussphase), Entwicklung von Großanlagen u.a. für den Offshore-Einsatz, Aufbau und Betrieb von Offshore-Forschungsplattformen zur Vorbereitung der Windenergienutzung in Nord- und Ostsee;
3.3 Solarthermische Kraftwerke (Projektträger im Auftrag des BMU: KfW)

3.4 Geothermie und andere erneuerbare Energiequellen;

3.5 Techniken für Länder in südlichen Klimazonen;

3.6 Müll- und Abfallverbesserung: Grundlegende, umweltrelevante Untersuchungen zusammen mit dem Umwelttechnik-Programm;

4. Übergreifende Themen

4.1 Systemanalyse, Datenbanken: Schwerpunkt: IKARUS-Projekt;

4.2 Informationsverbreitung, Hemmnisse: BINE Informationsdienst;

Fördermittel/-anteil:

Der Zuschuss beträgt bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen bis zu 100 % auf Ausgabenbasis, bei gewerblichen Unternehmen bis zu 50 % der FuE-Aufwendungen.

Weiterführende Informationen:

Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe, FNR

Hofplatz 1

D-18276 Gülzow

Telefon: 03843-69 30-0

Telefax: 03843-69 30-1 02

Email: info@fnr.de

Web: <http://www.fnr.de>

Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (PTJ)

D-52425 Jülich

Telefon: 02461-61-46 21

Telefax: 02461-61-69 99

Email: beo01.beo@fz-juelich.de

Web: <http://www.fz-juelich.de/ptj/>

2.19. ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

Antragsberechtigt:

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen.

Förderungsfähige Vorhaben bzw. Fördermittel/-anteil:

Das alte Stromeinspeisegesetz regelte die Abnahme und die Vergütung von Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wurde, durch öffentliche Energieversorgungsunternehmen. Dieses Gesetz wurde vom "Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)" abgelöst. Grundsätzlich dürfen Anlagen nicht zu über 25 % dem Bund oder einem Bundesland gehören. Die Mindestvergütung gilt über eine Betriebszeit von 20 Jahren.

Die Mindestvergütungssätze gestalten sich wie folgt:

Wasserkraft: Anlagen über 5 MW und Altanlagen werden nicht gefördert. Bei Anlagen bis 500 kW werden 7,67 Cent/kWh gezahlt. Bei Anlagen über 500 kW gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 kW zur Leistung der Anlage in kW entspricht. Dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel, der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den übrigen Strom beträgt 6,65 Cent/kWh.

Windkraft: Für die ersten 5 Jahre (Frist verlängert sich bei schlechten Erträgen im Vergleich zu Referenzanlagen) werden für Strom aus Anlagen, die bis 31.12.2001 in Betrieb gegangen sind 9,10 Cent/kWh und danach 6,19 Cent/kWh gezahlt. Offshore-Anlagen erhalten bis einschließlich 2006 9 Jahre lang 9,10 Cent/kWh. Die höhere Vergütung wird länger gezahlt, wenn die Anlage weniger als 150 % des Ertrages liefert, der für eine Referenzanlage ermittelt wurde. Ein Unterschreiten des 150 %-Wertes um je 0,75 % des Referenzertrages bringt jeweils zwei Monate die höhere Vergütung. Als Altanlagen gelten solche, die vor dem Inkrafttreten des EEG in Betrieb genommen wurden. Für sie verringert sich der Zeitraum der höheren Vergütung um die Hälfte der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegten Betriebszeit. Dieser Zeitraum dauert mind. 4 Jahre. Seit Januar 2002 sinkt die Vergütung für Neuanlagen jährlich um 1,5 %.

Photovoltaik: Strom aus Anlagen, die bis 31.12.2001 in Betrieb gegangen sind, wird mit 48,09 Cent/kWh vergütet. Ab Januar 2003 sinkt die Vergütung für Neuanlagen jährlich um 5 %. Es

werden Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über 5 MW gefördert. Soweit die Anlagen nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, beträgt die Leistungsgrenze 100 kW.

Geothermie: Bis 20 MW wird mit 8,95 Cent/kWh vergütet. Bei Anlagen über 20 MW gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 20 MW zur Leistung der Anlage in kW entspricht. Der Preis für den übrigen Strom beträgt 7,16 Cent/kWh.

Deponie-, Gruben- und Klärgas: Anlagen über 5 MW werden nicht gefördert. Bis 500 kW werden 7,67 Cent/kWh gezahlt. Bei Anlagen über 500 kW gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 kW zur Leistung der Anlage in kW entspricht. Dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel, der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den übrigen Strom beträgt 6,65 Cent/kWh.

Biomasse: Anlagen über 20 MW werden nicht gefördert. Bis 500 kW werden mit 10,23 Cent/kWh, bis 5 MW mit 9,21 Cent/kWh und über 5 MW mit 8,70 Cent/kWh gezahlt. Seit Januar 2002 sinkt die Vergütung für Neuanlagen um jährlich 1 %.

Weiterführende Informationen:

Zuständiges Energieversorgungsunternehmen oder Netzbetreiber

Für das Jahr 2004 ist mit dem Inkrafttreten einer novellierten Fassung des EEG zu rechnen.

2.20. 100.000-DÄCHER-SOLARSTROM-PROGRAMM

Antragsberechtigt:

Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union. Wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts zu weniger als 25 % direkt oder indirekt an den gewerblichen Unternehmen beteiligt sind, können diese Unternehmen Kredite beantragen.

Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Photovoltaikanlagen oder deren Komponenten und auch Antragsteller, die an oder an denen Hersteller zu 25 % oder mehr direkt oder indirekt beteiligt sind. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen, öffentliche Stiftungen) sind nicht antragsberechtigt

Förderungsfähige Vorhaben:

Gefördert wird die Errichtung und die Erweiterung von Photovoltaikanlagen auf baulichen Flächen ab einer neu installierten Spitzenleistung von ca. 1 kWp (Nennleistung nach Herstellerangaben). Unter baulichen Flächen im Sinne dieses Programms sind grundsätzlich Gebäude und damit Dächer und Fassaden zu verstehen.

Als förderfähige Kosten können unabhängig davon, ob der Antragsteller die Vorsteuer abzieht oder nicht generell nur noch die Nettoinvestitionskosten (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich der Wechselrichter, Installationskosten, Kosten für Messeinrichtungen sowie Planungskosten mitfinanziert werden. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen.

Fördermittel/-anteil:

Maximale Finanzierungsanteile:

Der maximale Kreditbetrag richtet sich nach der Anlagengröße.

Anlagen bis zu einer neu zu installierenden Leistung von 5 kWp können in diesem Rahmen mit einem maximalen Kreditbetrag von derzeit bis zu 6.230,- EUR/kWp unterstützt werden. Für den darüber hinausgehenden Leistungsanteil beträgt der maximale Finanzierungsanteil derzeit bis zu 3.115,- EUR/kWp. Nach Veröffentlichung einer neugefassten Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein 100.000-Dächer-Solarstrom-Programm im Bundesanzeiger (voraussichtlich im Juni 2003) werden für ab diesem Zeitpunkt eingehende Anträge die Förderhöchstsätze um 5 v.H. gesenkt

Kredithöchstbetrag: i.d.R. maximal 500.000,- EUR.

Die Laufzeit beträgt bis zu 10 Jahren. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit und kann jederzeit außerplanmäßig zurückgezahlt werden. Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt. Der Zinssatz beträgt derzeit 1,90 % (nominal) und 1,91 % (effektiv) (Stand: 24.02.2003).

Nach maximal 2 tilgungsfreien Jahren werden die Darlehen in halbjährlichen gleichen Tilgungsraten bis zum Ende der Laufzeit von maximal 10 Jahren zurückgezahlt.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 0,25 % p.M. beginnend zwei Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum der KfW für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge. Die Besicherung erfolgt über bankübliche Sicherheiten. Auf Antrag wird die KfW prüfen, ob eine Haftungsfreistellung der Hausbank in Höhe von bis zu 50 % des Darlehensbetrages gewährt werden kann.

Weiterführende Informationen:

KfW

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 01801-33 55 77

Telefax: 069-74 31-64 355

Email: iz@kfw.de

Web: <http://www.kfw.de/>

2.21. SOLARTHERMIE 2000 +

Antragsberechtigt:

Eigentümer großer Liegenschaften im öffentlichen Bereich, insbes. bei Kommunen einschließlich kommunaler Betreibergesellschaften, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Stadtwerke sowie Wohnungsbaugenossenschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Nicht antragsberechtigt sind Privatpersonen bzw. Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Fördermaßnahmen zur Begleitforschung richten sich insbesondere an Forschungseinrichtungen und/oder Hersteller von Solarkomponenten und -anlagen, wobei Verbundforschung bzw. eine angemessene Industriebeteiligung vorausgesetzt wird.

Grundsätzliches Ziel des Förderkonzeptes Solarthermie 2000 + ist die weitere Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und die Erhöhung des solaren Deckungsanteils durch Senkung der Anlagengröße, Weiterentwicklung der Systemtechnik und Anwendung abhängigen solaren Nutzwärmekosten.

Förderungsfähige Vorhaben:

Planung und Errichtung von großen Pilot- und Demonstrationsanlagen und die Begleitforschung über den Zeitraum bis voraussichtlich 2008 für:

Solar unterstützte Trinkwassererwärmung und Heizung von Gebäuden, Liegenschaften und Wohnsiedlungen (solare Kombianlagen), insbesondere mit einem solaren Deckungsanteil von 15 bis 35 % am Gesamtwärmebedarf

Kostengünstige Konzepte für die zentrale Kurz-, Mittel- und Langzeitwärmespeicherung

Integrale Konzepte zur Nutzung von Solarwärme, Abwärme und Biomassenutzung zur CO₂-neutralen Wärmeversorgung

Solar unterstützte Klimatisierung und deren Kombination mit solarer Trinkwassererwärmung und Heizung

Solare Prozesswärme im Temperaturbereich bis ca. 100 Grad Celsius.

Fördermittel/-anteil:

Der Zuschuss beträgt für Solaranlagen im öffentlichen Bereich max. 50 % und im gewerblichen Bereich max. 30 %.

Die Mess-, Daten- und Anzeigetechnik wird bis zu 100 % gefördert, wobei die sich daraus ergebende Förderquote des gesamten Vorhabens im gewerblichen Bereich in der Regel 50 % nicht überschreiten darf.

Die Projektförderung erfolgt auf dem Wege der Zuwendung nach Einzelbewilligung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Zuwendungen werden dabei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Weiterführende Informationen:

Außenstelle Berlin des Projektträgers Jülich (PTJ)

Postfach 610247

10923 Berlin

Telefon: 030-2 01 99-4 27

Telefax: 030-2 01 99-4 70

Email: p.donat@fz-juelich.de

Web: <http://www.solarthermie2000.de>

2.22. MARKTANREIZPROGRAMM ZUR FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN

Antragsberechtigt:

Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere Unternehmen und Energiedienstleister (Kontraktoren). Bei Photovoltaikanlagen sind die Träger von Schulen antragsberechtigt.

Förderungsfähige Vorhaben bzw. Fördermittel/-anteile:

- A. Solarkollektoranlagen werden mit 125,- EUR je angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche gefördert. Der Betrag verringert sich ab dem 01.01.2004 auf 110,- EUR. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Antrageinganges im BAFA. Der

Förderhöchstbetrag beträgt 25.000,- EUR je Einzelanlage.

- B. Biomasseanlagen: Mit Zuschüssen gefördert wird die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung und zwar:
- Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 3 kW bis 50 kW nur, soweit es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt.
 - Anlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW bis 100 kW auch, ohne Bestandteil einer Zentralheizungsanlage zu sein.

Der Zuschuss beträgt 55,- EUR je kW Nennwärmeleistung, mindestens 1.500,- EUR bei Anlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mind. 90%.

- C. Die Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen wird durch Darlehen der KfW gefördert. Bei Biogasanlagen bis zu einer Leistung von 70 kW_{el} wird ein Teilschulderlass von 15.000,- EUR je Anlage gewährt.
- D. Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung wird durch Darlehen aus Eigenmitteln der KfW gefördert.
- E. Wasserkraftanlagen mit einer installierten, elektrischen Leistung bis 500 kW werden durch Darlehen aus Eigenmitteln der KfW gefördert.
- F. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie wird mit 103,- EUR/kW Nennwärmeleistung gefördert, der Förderhöchstbetrag ist mit 1.000.000,- EUR festgesetzt.
- G. Photovoltaikanlagen (ab einer installierten Spitzenleistung von 1 kWp) für Schulen werden mit 3.000,- EUR pro Anlage gefördert

Zuschüsse für Solarkollektoren, kleine Biomasseanlagen und Photovoltaikanlagen für Schulen sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn zu beantragen.

Weiterführende Informationen:

BINE Informationsdienst

Mechenstraße 57

D-53129 Bonn

Telefon: 0228-9 23 79-14

Telefax: 0228-9 23 79-29

Email: bine@fiz-karlsruhe.de

Web: <http://bine.info>

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 01801-33 55 77
Telefax: 069-74 31-64 35 5
Email: iz@kfw.de
Web: <http://www.kfw.de>

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Postfach 5171
D-65726 Eschborn
Telefon: 06196-908 - 625
Telefax: 06196-908 - 800
Email: solar@bafa.de
Web: www.bafa.de

Die Antragsformulare sind im Internet unter <http://www.bafa.de> erhältlich. Im Hinblick auf die außerordentlich hohe Nachfrage hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) folgende Service-Rufnummer mit automatischer Weiterschaltung eingerichtet: 06196-9 08-6 25

2.23. BIOGENE TREIB- UND SCHMIERSTOFFE

Antragsberechtigt:

Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in umweltsensiblen Bereichen bzw. in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind oder Maschinen für diese Bereiche herstellen bzw. vertreiben.

Förderfähige Vorhaben bzw. Fördermittel/-anteil:

Erstausrüstung bzw. Umrüstung von Maschinen mit bzw. auf biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Hydrauliköle auf Basis nachwachsender Rohstoffe. Gewährt wird eine Förderpauschale je Liter eingesetzter Schmierstoffe bzw. Hydrauliköle.

Errichtung von Eigenverbrauchstankstellen für Biodiesel oder Pflanzenöl. Gefördert werden bis zu 50 % der Investitionskosten.

Die Vorhaben dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden. Der Einsatz der Maschinen muss in Deutschland erfolgen. Für Antragsteller wird eine unabhängige Beratung zu technischen und genehmigungsrechtlichen Fragen angeboten.

Weiterführende Informationen:

Pflanzenöl-Initiative

Ubierstraße 78

D-53173 Bonn

Telefon: 0228-9 85 79 99

Telefax: 0228-96 94 04 58

Email: info@pflanzenoel-initiative.de

Web: <http://www.pflanzenoel-initiative.de>

2.24. FÖRDERPROGRAMM NACHWACHSENDE ROHSTOFFE

Antragsberechtigt:

Natürliche und juristische Personen (z.B. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten).

Förderungsfähige Vorhaben:

Ziele des Förderprogramms sind:

1. Einen Beitrag für eine nachhaltige Rohstoff- und Energiebereitstellung zu leisten
2. Die Umwelt durch Ressourcenschutz, besonders umweltverträgliche Produkte und CO₂-Emissionsverminderung zu entlasten
3. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Land- und Forstwirtschaft sowie der vor- und nachgelagerten Bereiche zu stärken

Es können nur Vorhaben gefördert werden, die im Einklang mit diesen drei Zielen stehen!

Die Fördermittel können verwendet werden für:

den Aufbau von Produktlinien von der Erzeugung bis zur Verwendung nachwachsender Rohstoffe,

die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben zur Erschließung weiterer Verwendungsmöglichkeiten im Nichtnahrungsmittelsektor,

Informationsvermittlung und Beratung, vor allem für Produzenten, Verarbeiter und Anwender nachwachsender Rohstoffe,

Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

WICHTIG: Während im bisherigen Förderkonzept 1996-2000 die Bereiche tierische Produkte und Abfallstoffe der Land- und Forstwirtschaft ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen

waren, beinhaltet das jetzt gültige Förderprogramm auch die Bereiche
biogene Rest- und Abfallstoffe,
tierische Rohstoffe
Biogas u.a. aus Gülle und Reststoffen der Ernährungsindustrie.

Fördermittel/-anteil:

Die Förderung erfolgt in der Regel durch nicht rückzahlbare Zuwendungen.

Folgende Zuwendungs- und Auftragsarten werden unterschieden:

1. Zuwendung auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
Bei Zuwendungen auf Kostenbasis beträgt die Förderung max. 50 % der unmittelbar durch das Vorhaben verursachten, nachgewiesenen und anerkannten Selbstkosten (Materialkosten, Personalkosten, Kosten für externe wissenschaftliche Beratung, Gemeinkosten, Rechner(Benutzungs)kosten und Reisekosten).
2. Zuwendungen auf Ausgabenbasis
Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis ist grundsätzlich eine Eigenbeteiligung von mindestens 50 % nachzuweisen. Ausnahmen sind nur in besonderen begründeten Fällen (wissenschaftliche Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, Hochschulen usw. bis zu 100 %) gestattet. Diese Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben), kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, wie z.B. Stammpersonal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel), als auch Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen. Zuwendungsfähig sind in der Regel die Ausgaben für zusätzlich benötigtes Personal, notwendige wissenschaftliche externe Beratung, Reisen und Geschäftsbedarf. Ausgaben, die vor bzw. durch die Antragstellung entstehen, können nicht berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Hofplatz 1

D-18276 Gülzow

Telefon: 03843-69 30-0

Telefax: 03843-69 30-1 02

Email: info@fnr.de

Web: <http://www.fnr.de>

2.25. SONDERKREDITPROGRAMM LANDWIRTSCHAFT / JUNGLANDWIRTE

Antragsberechtigt:

Landwirtschaftliche Unternehmer (bei Junglandwirten bis 40 Jahre), Fisch- und Forstwirte (Eigentümer oder Pächter, bei Junglandwirten bis 40 Jahre) und Gartenbauunternehmer (bei Junglandwirten bis 40 Jahre).

Förderungsfähige Vorhaben:

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich Wohngebäuden. Die Investitionen sollen der nachhaltigen Existenzsicherung, der Modernisierung und Rationalisierung, der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes sowie der Energieeinsparung dienen. Dazu gehören auch Beteiligungsfinanzierungen wie z.B. Kartoffelstärke- und Zuckerfabriken sowie Nachfinanzierungen bereits geförderter Maßnahmen im Rahmen der sonstigen Voraussetzungen und Höchstbeträge.

Fördermittel/-anteil:

Zinsgünstige Darlehen bis zu 500.000,- EUR (in einzelnen abstimmungsbedürftigen Fällen darüber hinaus) je Betrieb.

Die Sonderkredite dürfen öffentliche Darlehen und zinsverbilligte Kredite ergänzen. Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln dürfen für die Sonderkredite in Anspruch genommen werden.

Weiterführenden Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank

Postfach 10 14 45

Hochstraße 2

D-60014 Frankfurt am Main

Telefon: 069-21 07-0

Telefax: 069-21 07-4 44

Email: office@rentenbank.de

Web: <http://www.rentenbank.de>

2.26. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN IM AGRARBEREICH **(FÖRDERRICHTLINIE FER-BMVEL VOM 16.07.2001)**

Antragsberechtigt:

Natürliche und juristische Personen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, außer bei vollständiger Finanzierung durch die Landesebene.

Förderungsfähige Vorhaben:

Gefördert wird die Einführung neuartiger beispielhafter Verfahren mit Umweltwirkung in die landwirtschaftliche Praxis, d.h. die Verfahren müssen dem Abbau von Umweltbelastungen dienen, die bei der Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei auftreten bzw. sonstige umweltverbessernde Wirkungen in diesen Bereichen ermöglichen. Hierzu gehört auch der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Ressourcen, die umweltfreundliche Energienutzung sowie die Abwasserbehandlung in ländlichen Gebieten.

Gegenstand der Förderung sind insbesondere:

Erhaltung und Entwicklung natürlicher Ressourcen,

Einführung neuartiger Techniken der Energieeinsparung und umweltfreundlicher Energiegewinnung in der agrarwirtschaftlichen Praxis,

Verringerung der Belastung des Bodens, der Pflanzen und Tiere sowie pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse einschließlich Sanierungsmaßnahmen und Verfahren des integrierten Pflanzenbaus,

Gewässerschutz im ländlichen Raum und im Ernährungsgewerbe einschließlich Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft sowie landschaftsökologische Vorhaben im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Projekte zu dem Bereich "Biogas aus Nachwachsenden Rohstoffen" werden grundsätzlich von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe auf der Basis anderer Förderrichtlinien gefördert.

Fördermittel/-anteil:

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Ausgaben des Projekts mit einem Regelfördersatz bis zu 50 %, er kann in Ausnahmefällen höher festgesetzt werden.

Die Vorhaben werden grundsätzlich wissenschaftlich betreut, Die Ausgaben der wissenschaftlichen Betreuung werden vom BMVEL zu 100 % übernommen werden. Wissenschaftliche Betreuer können z.B. Universitäten, Versuchsanstalten, Pflanzenschutzämter, Landwirtschaftskammern sein.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind u.a. Ausgaben für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern,

sowie projektspezifische Betriebsausgaben.

Weiterführende Informationen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Projekträger Agrarforschung und -entwicklung

Referat 514

Herr Hans Fink, Herr Peter Zachäus

53168 Bonn

Telefon: 0228-68 45-904/ 460

Telefax: 0228-68 45-29 60

Email: hans.fink@ble.de, peter.zachaeus@ble.de

Web: http://www.ble.de/agrar/forschung/f_f.htm

2.27. AGRARINVESTITIONSFÖRDERUNGSPROGRAMM (AFP)

Antragsberechtigt:

Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und

die grundsätzlich die in §1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannten Mindestgrößen erreichen oder überschreiten

oder

die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Förderungsfähige Vorhaben:

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen:

1. Zur Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen, wie
 - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
 - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
2. Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft, wie
 - Umweltschutz

- ökologischer Landbau
- tiergerechtere Haltung
- Verbraucherschutz

3. Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommensquellen, wie

- Urlaub auf dem Bauernhof
- Direktvermarktung
- Diversifizierung im Bereich der landwirtschaftlichen Dienstleistungen

Investitionen im Wohnungsbereich werden nicht gefördert, dies gilt auch für Wohnungsinvestitionen im Zusammenhang mit Aussiedlungen.

Fördermittel/-anteil:

1. Kleine Investitionen:

bei Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung
Gewährung eines 35 %igen Zuschusses (max. 17.500,- EUR) bei förderungsfähigen
Investitionsvolumen bis zu 50.000,- EUR oder alternativ

Gewährung einer Zinsverbilligung von bis zu 5 % für die Dauer von max. 10 Jahren bei
förderungsfähigen Investitionsvolumen bis zu 100.000,- EUR.

Die Zinsverbilligung kann auch abgezinst als einmaliger Zuschuss ausgezahlt werden. Der
abgezinsten Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mind.
einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden. Seit 2003 ist alternativ zur
Zinsverbilligung auch ein verlorener Zuschuss von 20% des förderungsfähigen
Investitionsvolumens möglich.

Voraussetzungen bei Inanspruchnahme der Kleinen Investitionen:

Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes

Nachweis über die Wirtschaftlichkeit (Zweckmäßigkeit) und Finanzierbarkeit der
durchzuführenden Maßnahme.

2. Große Investitionen

bei Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung
Gewährung eines Zuschusses von bis zu 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens (max.
30.000,- EUR) und

Gewährung einer Zinsverbilligung von bis zu 5 % für die Dauer von max. 20 Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von bis zu 1,25 Mio. EUR.

Gewährung eines Erschließungskostenzuschusses bis zu 21.000,- EUR.

Gewährung um einer 5 % höheren Beihilfe bei Junglandwirten (oder alternativ eines Zuschusses von maximal 10.000,- EUR)

Die Zinsverbilligung kann auch abgezinst als einmaliger Zuschuss ausgezahlt werden. Der abgezinsten Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mind. einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Voraussetzungen bei Inanspruchnahme der Großen Investitionen:

Berufs- oder Fachschulabschluss in einem Agrarberuf oder Nachweis einer gleichwertigen Berufsbildung

Vorliegen einer Vorwegbuchführung für mind. 2 Jahre

Einrichtung oder Fortführung einer Buchführung für mind. 10 Jahre

Nachweis einer angemessenen bereinigten Eigenkapitalbildung

Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen durch ein Investitionskonzept.

Weitere Fördervoraussetzungen für Kleine und Große Investitionen:

Erfüllung der jeweils geltenden Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz.

Nichtüberschreitung des Viehbesatzes von 2 GV/ha selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Unterschreitung der Einkommensgrenzen in Höhe von 90.000 EUR/Jahr im Durchschnitt der letzten 3 vorliegenden Steuerbescheide

In den neuen Bundesländern können zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen durch 80 %ige Ausfallbürgschaften der öffentlichen Hand besichert werden.

Weiterführende Informationen:

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

Referat 523

Rochusstraße 1

D-53123 Bonn

Telefon: 0228-5 29-39 95

Telefax: 0228-5 29-42 62

Email: 523@bmvvel.bund.de

Web: <http://www.verbraucherministerium.de/>

3. Land

3.1. BADEN WÜRTTEMBERG

1. Beratungsprogramm Energieeffizienz und Klimaschutz	KEA Klimaschutz- und Energieagentur GmbH
2. Kommunales CO ₂ -Minderungsprogramm Baden-Württemberg	KEA Klimaschutz- und Energieagentur GmbH
3. Modellprojekte Klimaschutz	KEA Klimaschutz- und Energieagentur GmbH
4. Beratungsprogramm Energieeffizient und Klimaschutz	KEA Klimaschutz- und Energieagentur GmbH
5. Allgemeines CO ₂ -Minderungsprogramm Baden-Württemberg	KEA Klimaschutz- und Energieagentur GmbH
6. Städtebauliche Erneuerung	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Referat 54
7. Agrarinvestitionsförderungsprogramm	Ministerium Ländlicher Raum
8. Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Herr Dipl.-Ing. Lorinser
9. Landeswohnraumförderungsprogramm 2003	Landeskreditbank Baden-Württemberg
10. Altbaumodernisierungsprogramm	Landeskreditbank Baden-Württemberg
11. Förderung von Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen	Landeskreditbank Baden-Württemberg
12. Energie-Spar-Check	Baden-Württembergischer Handwerkstag Frau Sabbah
13. Regionalprogramm 2003	Ministerium Ländlicher Raum
14. EnergieHolz Baden-Württemberg	Forstdirektion Freiburg, Abteilung 6 Holzverkauf

3.2. **BAYERN**

1. Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen (BayModR)	Staatsministerium des Innern
2. Modernisierung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern (Bayrisches Wohnungsbauprogramm)	Staatsministerium des Inneren
3. Bayerisches Technologieförderungs-Programm	Wirtschaftsabteilung der jeweils zuständigen Bezirksregierung
4. Bayerisches Agrarkreditprogramm	Zuständiges Amt für Landwirtschaft und Ernährung
5. Zusatzprogramm der LfA Förderbank Bayern – Umweltschutz –	LfA Förderbank Bayern
6. Ergänzungsdarlehen der LfA Förderbank Bayern - Normalkonditionen –	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
7. Risikoabdeckung bei Erdwärmebohrungen	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
8. Bayerisches Mittelstandskreditprogramm	LfA Förderbank Bayern
9. Rationellere Energiegewinnung und Energieverwendung	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
10. Nutzung erneuerbarer Energien	www.stmwvt.bayern.de , www.bayerisches-energie-forum.de
11. Förderung von Energietechnischen Beratungen im Rahmen des Programms für Unternehmenskurzberatungen im Handel	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
12. Energieberatungen im Handel	Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
13. Gesamtkonzept Nachwachsende Rohstoffe in Bayern	Programmbereich Biomasse, C.A.R.M.E.N. e.V.
14. Kommunale Energieeinsparkonzepte	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,

	Verkehr und Technologie
15. Gesamtkonzepte Nachwachsende Rohstoffe in Bayern	Programmbereich Biogas, C.A.R.M.E.N. e.V.
16. BioKomm	Technologie und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
17. BioHeiz500	Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
18. Neubauförderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen	Merkblatt über die Förderung des Baues von Miet- und Genossenschaftswohnungen im Bayrischen Wohnungsbauprogramm.
19. Förderung von Biogasanlagen über das Programm "Zusätzliche Einkommensquellen für Landwirte durch Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit"	Zuständiges Landwirtschaftsamt
20. Kleinwasserkraftanlagen ⁺	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

3.3. **BERLIN**

1. Umweltentlastungsprogramm (UEP)	B.&S.U. Beratungs- und Servicegesellschaft-Umwelt mbH
------------------------------------	---

3.4. **BRANDENBURG**

1. Rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen 2001-2003 (REN-Programm)	Investitionsbank des Landes Brandenburg
--	---

2. Immissionsschutz und Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen	Ministerium f. Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
3. Modernisierung/Instandsetzung von Mietwohnungen	Investitionsbank des Landes Brandenburg
4. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Investitionsbank des Landes Brandenburg

3.5. BREMEN

1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Gartenbaukammer Bremen
2. Windenergieanlagen	Senator für Bau und Umwelt, Energieleitstelle
3. Rationelle Energieverwendung und -erzeugung in Industrie und Gewerbe	Senator für Bau und Umwelt, Energieleitstelle

3.6. HAMBURG

1. Hamburger Klimaschutzprogramm "Qualitätssicherung für Niedrig-Energie-Häuser im Einfamilienhausbereich"	Behörde für Umwelt und Gesundheit, Fachamt für Energie und Immissionsschutz
2. Hamburger Klimaschutzprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“	Behörde für Umwelt und Gesundheit Fachamt für Energie und Immissionsschutz
3. Eigentumsförderung 2003	WK-Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt
4. Klimaschutzprogramm "Heizung + Solar"	Innung Sanitär Heizung, Klempner
5. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landwirtschaftskammer Hamburg
6. Wohnungsmodernisierung und -	Behörde für Bau und Verkehr, Amt für

instandsetzung in Sanierungsgebieten	Stadterneuerung und Bodenordnung
7. Wohnungsmodernisierung	Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK)

3.7. HESSEN

1. Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Referat V 13 bzw., Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, LTH Landestreuhandstelle Hessen
---	---

3.8. MECKLENBURG-VORPOMMERN

1. Umweltbildung und -erziehung durch Vereine und Verbände	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, (LUNG)
2. Programm zur verstärkten Nutzung zukunftssträchtiger Energietechniken	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
3. Klimaschutzkonzept	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, (LUNG)
4. Modernisierung/Instandsetzung (ModRL 2001)	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale (LFI)
5. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

3.9. NIEDERSACHSEN

1. Innovative Modellvorhaben zur Nutzung der Solarenergie	Jeweilige Bezirksregierung
2. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landwirtschaftskammer Hannover
3. Erneuerbare Energien	Niedersächsisches Umweltministerium
4. Energetische Modernisierung von Wohneigentum	Niedersächsische Landestreuhandstelle
5. Modernisierung von Mietwohnungen	Niedersächsische Landestreuhandstelle

3.10. NORDRHEIN-WESTFALEN

1. Energieberatung	Energieagentur NRW
2. Förderung von Energiekonzepten, Aktionsprogramm 2000plus "Kommunaler Handlungsrahmen Energie in NRW"	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN (Energie, Technologie, Nachhaltigkeit)
3. Förderung von Energiekonzepten, Branchenenergiekonzepte	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN (Energie, Technologie, Nachhaltigkeit)
4. Rationelle Energienutzung, Ausbau der Fernwärme	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
5. REN Impuls-Programm RAVEL NRW, "Rationelle Verwendung von elektrischer Energie"	Energieagentur NRW
6. Förderung von Energiekonzepten, Betriebliche Energiekonzepte	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN (Energie, Technologie, Nachhaltigkeit)
7. Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen - REN-Programmbereich Breitenförderung	Verbraucherzentrale NRW
8. Mit der Sonne Bauen - 50 Solarsiedlungen in Nordrhein-Westfalen	Landesinitiative Zukunftsenergien NRW, Außenstelle für den Bereich Bauen und Wohnen, c/o Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW
9. Rationelle Energienutzung - Technische Entwicklung (REN-TE)	Geschäftsstelle der Landesinitiative Zukunftsenergien NRW, c/o Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
10. Regenwassernutzung in NRW	jeweilige Gemeinde
11. Agrarinvestitionsförderungsprogramm	Landwirtschaftskammer Rheinland bzw.

m (AFP)	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
12. Solar-Check NRW	Energieagentur NRW
13. "Gebäude-Check Energie"	Energieagentur NRW
14. Arbeitsgemeinschaft Solar NRW (AG Solar NRW)	Forschungszentrum Jülich, Projektträger ETN
15. Rationelle Energienutzung - Demonstrationsförderung (REN-Demo)	Geschäftsstelle der Landesinitiative Zukunftsenergie NRW, c/o Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
16. REN Impuls-Programm "Bau und Energie"	Energieagentur NRW
17. Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (ModR 2001)	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
18. Holzabsatzförderrichtlinie - Hafö 2000	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Höhere Forstbehörde bzw. LWK Rheinland, Höhere Forstbehörde

3.11. RHEINLAND-PFALZ

1. Erneuerbare Energien	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
2. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
3. Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz	Förderung der Modernisierung von Wohnungen

3.12. SAARLAND

1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landwirtschaftskammer für das Saarland
2. Zukunftsenergieprogramm plus (ZEPP)	Ministerium für Umwelt, Referat E/6, Herr Rauber bzw. Referat A/4, Herr Sander

3. Innovationsförderungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen	Innovationsteam im Technologiereferat des Ministeriums für Wirtschaft
4. Aktionsprogramm zur Förderung von technologieorientierten Jungunternehmen	Ministerium für Wirtschaft

3.13. SACHSEN-ANHALT

1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt
2. Pilot-/Demonstrationsanlagen im Rahmen des Energieprogramms	Ministerium für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 42

3.14. SACHSEN

1. Vorhaben des Immissions- und Klimaschutzes einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien im Freistaat Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Projektträger Immissions- und Klimaschutz
2. Nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung 4, Projektträger Immissions- und Klimaschutz
3. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft
4. SAB-Modernisierungsdarlehen	Sächsische Aufbaubank
5. SAB-Baudarlehen	Sächsische Aufbaubank
6. SAB-Passivhausdarlehen	Sächsische Aufbaubank

3.15. SCHLESWIG-HOLSTEIN

1. Förderkonzept Biomasse der Energiestiftung Schleswig-Holstein	Energiestiftung Schleswig-Holstein
2. Förderkonzept Passivhaus der Energiestiftung Schleswig-Holstein	Energiestiftung Schleswig-Holstein

3. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
4. Förderrichtlinie Energieeinsparung der Energiestiftung Schleswig-Holstein	Energiestiftung Schleswig-Holstein
5. Energieeinsparung und CO2-Minderung an bestehenden Wohngebäuden	Investitionsbank Schleswig-Holstein
6. Förderung der Erarbeitung von Konzepten zur Nutzung erneuerbarer Energien	Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein
7. Förderung von Umweltmanagementsystemen	Investitionsbank Schleswig-Holstein Herr Schwarz, Herr Tresp
8. Biomasse und Energie	Investitionsbank Schleswig-Holstein
9. Ökotechnik/Ökowiirtschaft	Investitionsbank Schleswig-Holstein
10. Stromsparförderung	Investitionsbank Schleswig-Holstein, Umwelt- und Energieförderung

3.16. THÜRINGEN

1. Förderung für Vermieter zur Komplexmodernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ThürModR-Mietwohnungen)	Thüringer Innenministerium, Referat 52
2. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
3. Energieberatung und Energiekonzepte	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Abteilung Energie und Technologie
4. Förderung der rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung insbesondere auf Basis von erneuerbaren Energien	Thüringer Aufbaubank

4. Kommunen

4.1. BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Biberach a. d. Riß	Förderprogramm Umweltschutz
2. Böblingen	Förderprogramm zur Energieeinsparung Kommunen
3. Breisach	Förderprogramm "Klimaschutz"
4. Calw	Förderprogramm zur rationellen Energieanwendung, erneuerbarer Energien und Verwendung von Regenwasser Kommunen
5. Dußlingen	Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen
6. Eichstetten	Förderung von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen
7. Esslingen	Wärmetechnische Sanierung von Fassaden
8. Fellbach	Zuschussprogramm für Energiesparmaßnahmen
9. Freiburg	Förderung von Eigentumsmaßnahmen kinderreicher Familien
10. Freiburg	Förderung von Eigentumsmaßnahmen
11. Friedrichshafen	Klimaschutz durch Energiesparen
12. Heidelberg	Rationelle Energieverwendung
13. Heilbronn	Solar-Förderprogramm
14. Konstanz	Effiziente Energienutzung und CO ₂ -Minderung
15. Leutkirch	Energieberatung
16. Mannheim	Förderung von energetischer Sanierung sowie Solaranlagen
17. Mannheim	Energieeinsparung und Modernisierung von Wohnungen
18. Metzingen	Richtlinien der Stadt Metzingen über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Energieeinsparung in privaten Haushalten
19. Neckargemünd	Förderprogramm Solaranlagen
20. Neckarsulm	Förderprogramm Solarenergie und Klimaschutz
21. Nürtingen	Zuschussprogramm für Wärmeschutzmaßnahmen
22. Nürtingen	Solaranlagenförderprogramm

23. Radolfzell	Wärmedämmung an Altbauten und Nutzung regenerativer Energien Kommunen
24. Rastatt	Wärmedämmung/wärmetechnische Sanierung von Altbauten
25. Rottenburg am Neckar	Förderung von Solaranlagen (Solarthermie)
26. Überlingen	Förderprogramm zur Nutzung regenerativer Energien
27. Ulm	Erneuerbare Energiequellen/Rationelle Energieverwendung
28. Villingen-Schwenningen	Solarenergienutzung

4.2. **BAYERN**

1. Ansbach	Energieeinsparung
2. Dachau	Erneuerbare Energien und Energieeinsparung
3. Herzogenaurach	Förderprogramm zur CO ₂ -Minderung
4. Lauben	Thermische Solaranlagen
5. Markt Gaimersheim	Solarinitiative
6. Neu-Ulm	Energieeinsparung und Einsatz erneuerbarer Energien
7. Neuburg a. d. Donau	Förderung von Maßnahmen zum Einsatz von umweltschonenden Technologien
8. Regensburg	Reduzierung von CO ₂ -Emissionen
9. Unterhaching	Energieeinsparung
10. Unterschleißheim	Förderung von energieeinsparenden Maßnahmen
11. Wiggensbach	Thermische Solaranlagen

4.3. **HESSEN**

1. Aßlar	Nutzung von Sonnenenergie/Bau von Regenwasserzisternen
2. Bad Wildungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderprogramme zu Solarthermie und Regenwassernutzung 2. Förderprogramm "Heizen mit Holz"
3. Bad Zwesten	Alternative Energienutzung

4. Bensheim	Förderung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken
5. Biebesheim	Thermische und photovoltaische Solaranlagen in Wohngebäuden
6. Dillenburg	Förderung von Thermosolar-Anlagen
7. Fritzlar	Förderung von Solaranlagen und Regenwassernutzungsanlagen
8. Gemeinde Edertal	Förderprogramm der Gemeinde Edertal zur Nutzung regenerativer Energien
9. Gemeinde Niedernhausen	Förderprogramm der Gemeinde Niedernhausen
10. Gemeinde Vöhl	Förderprogramm zur Regenwassernutzung
11. Groß-Umstadt	1. Förderung der Qualitätssicherung von Maßnahmen zur wärmetechnischen Sanierung von Wohngebäuden 2. Umstellung von Stromheizungen
12. Korbach	Förderung von Regenwassernutzung
13. Lichtenfels	Förderung von Regenwassernutzungsanlagen
14. Maintal	Ökologie-Förderprogramm
15. Melsungen	Förderprogramm 2003
16. Mühlheim am Main	Thermische Solaranlagen in Gebäuden / Regenwassernutzung
17. Rodgau	Erneuerbare Energien, Rationelle Energieverwendung
18. Seligenstadt	Reduktion des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission
19. Viernheim	Wärmetechnische Sanierung von Gebäuden
20. Wetzlar	Förderprogramm für solarthermische Anlagen
21. Willingen	Förderung von solarthermischen Anlagen in Wohngebäuden

4.4. **MECKLENBURG-VORPOMMERN**

1. Energie Nord AG	Förderprogramm Heizungswärmepumpen
--------------------	------------------------------------

4.5. NIEDERSACHSEN

1. Burgdorf	Programm der Stadt Burgdorf zur Förderung ökologischer/energiesparender Baumaßnahmen
2. Gehrden	Förderprogramm zur rationellen Energienutzung und zum Einsatz regenerativer Energien
3. Hameln	Förderprogramm der Stadt Hameln zur Nutzung regenerativer Energien
4. Helmstedt	Förderprogramm für ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben in Helmstedt
5. Isernhagen	Förderprogramm Gebäudemodernisierung
6. Stadt Verden	CO ₂ -reduzierende Baumaßnahmen
7. Wedemark	Energiesparende Maßnahmen in privaten EFH/ZFH
8. Wolfsburg	Förderprogramme zur Sonnenenergie- und Regenwassernutzung

4.6. NORDRHEIN-WESTFALEN

1. Ahaus	Förderprogramme erneuerbare Energien / rationelle Energieeinsparung
2. Bad Oeynhausen	Förderprogramm 2003
3. Bad Salzuflen	Förderung von regenerativen Energien
4. Baesweiler	Förderprogramm Solarenergie
5. Bonn	Baukredit für Umwelt- und Modernisierungsmaßnahmen der Sparkasse Bonn
6. Detmold	Förderprogramm zur Wärmedämmung
7. Gladbeck	Solaranlagen
8. Gütersloh	Förderprogramm zur wärmetechnischen Verbesserung von Altbauten
9. Kerpen	Förderung von Solarkollektor- u. Photovoltaik-Anlagen für Privathaushalte

10. Münster	Altbausanierung
11. Siegen	Solar-Förderprogramm der Stadt Siegen
12. Waltrop	Alternative Energien - Förderprogramm der Stadt Waltrop

4.7. RHEINLAND-PFALZ

1. Enkenbach-Alsenborn	Förderung aus dem Umweltfonds
2. Gemeinde Haßloch	Solar-Förderprogramm
3. Kaiserslautern	Förderprogramm für thermische Solaranlagen und Altbausanierungen

4.8. SAARLAND

1. Landkreis Saarlouis	Förderung des ökologisch orientierten Bauens im Landkreis Saarlouis
2. Perl	Förderung von Photovoltaikanlagen / Regenwassernutzung
3. Rehlingen-Siersburg	Förderung von Regenwassernutzung, Dachbegrünung und Bodenentsiegelung
4. St. Ingbert	Solarthermische Kollektoranlagen und Regenwassernutzung
5. Tholey	Solarthermische Kollektoranlagen
6. Weiskirchen	Förderung von solarthermischen Kollektoranlagen

4.9. SACHSEN-ANHALT

1. Magdeburg	Umweltförderprogramm
--------------	----------------------

4.10. SCHLESWIG-HOLSTEIN

1. Bad Oldesloe	Energiesparende Maßnahmen an Altbauten
-----------------	--

4.11. THÜRINGEN

1. Gotha	1. Förderprogramm Solarenergie
----------	--------------------------------

5. Energieversorgungsunternehmen

5.1. BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Aalen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
2. Albstadt	Stadtwerke	Heizungsmodernisierung, Erdgasherde, Erdgastankstelle
3. Bad Friedrichshall	Stadtwerke	Förderung von Erdgas und Solarenergie
4. Baden-Baden	Stadtwerke	Energiespar-Programm
5. Biberach a. d. Riß	e.wa riss GmbH & Co. KG	Erdgasförderprogramm
6. Bietigheim-Bissingen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
7. Blumberg	Südbaar GmbH	Rationelle Energieverwendung
8. Buchen	Stadtwerke	Erdgas Förderungsprogramm
9. Bühl	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
10. Crailsheim	Stadtwerke	Förderprogramm 2003
11. Ditzingen	Energie-Zentrum	Energieberatung
12. Ellwangen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
13. Ettlingen	Stadtwerke	1.000 Dächer Förderprogramm
14. Fellbach	Stadtwerke	Heizungsmodernisierung/Umstellbonus 2003
15. Freiburg	FEW	Solarförderung und Heizungsmodernisierung
16. Freiburg	Badenova	Solarförderprogramm
17. Gaggenau	Stadtwerke	Förderprogramm 2003
18. Germersheim	Stadtwerke	Erdgasförderung
19. Heidelberg	Stadtwerke	Förderprogramm Erdgas
20. Herrenberg	Stadtwerke	Kommunales Energiesparprogramm
21. Karlsruhe	Stadtwerke	Förderprogramme 2003
22. Nürtingen	Stadtwerke	Klimaschutz und umweltfreundliche

		Energienutzung
23. Pforzheim	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
24. Rastatt	Stadtwerke	Energie und Umwelt
25. Reutlingen	Stadtwerke	Umstellbonus
26. Rottweil	Stadtwerke	Förderprogramm 2003
27. Schönau	Stadtwerke	Schönauer Sonnencent-Investstrom
28. Schwetzingen	Stadtwerke	Förderprogramm für Erdgas und Solarthermie
29. Sigmaringen	Stadtwerke	Förderprogramme zur Energieeinsparung
30. Stuttgart	Neckarwerke Stuttgart AG	Erneuerbare Energiequellen
31. Tübingen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
32. Waiblingen	Stadtwerke	Solarstrom
33. Waldenburg	Stadtwerke	Förderprojekt "ecoSTAR"
34. Weinheim	Stadtwerke	Zuschussprogramm 2003
35. Wertheim	Stadtwerke	Energie-Spar-Förder-Programm
36. Baden- Württemberg	Energieversorger Süwag	Förderprogramm "Innovativ" 2003

5.2. **BAYERN**

1. Bad Brückenau	Stadtwerke	Förderprogramm 2003
2. Bamberg	Stadtwerke	Förderung von Photovoltaikanlagen und Heizungsumstellung
3. Bayreuth	BEW	Förderprogramm Erdgasumstellung
4. Feuchtwangen	Stadtwerke	Solarenergie
5. Fürth	Infra Fürth	Förderprogramm 2003
6. Ingolstadt	Stadtwerke	Umstellbonus und Energieeinsparung
7. München	Stadtwerke	Energieeinsparung
8. Rosenheim	Stadtwerke	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung

		erneuerbarer Energien
9. Schweinfurt	Stadtwerke	Förderung von Erdgas und Fernwärme
10. Sonthofen	Allgäuer Kraftwerke	Wärmepumpe
11. Unterfranken; Lülsfeld	Unterfränkische Überlandzentrale eG	Förderung von Wärmepumpen
12. Zirndorf	Stadtwerke	Erneuerbare Energie
13. Bayern	E.ON	Förderprogramm Wärmepumpen
14. Bayern	Energieversorger N-Ergie AG	CO ₂ -Förderprogramm 2003

5.3. **BERLIN**

1. Berlin	GASAG	Erneuerbare Energien und Energieeinsparung
2. Berlin	Bewag	Förderprogramm 2003

5.4. **BRANDENBURG**

1. Cottbus	1. SpreeGas 2. Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung Förderung von Elektro-Wärmepumpen
2. Brandenburg	e.dis Energie Nord AG	Förderprogramm Heizungswärmepumpen

5.5. **BREMEN**

1. Bremen	swb Enordia GmbH	Regenerative Energien
2. Bremen	Wärmeschutz im Wohngebäudebestand	BEO Ingenieurgesellschaft Bauen + Energie + Oekonomie mbH
3. Bremen	Förderprogramm 2003	swb Enordia

5.6. HESSEN

1. Butzbach	Energie und Versorgung Butzbach G	Thermische Solaranlagen in Wohngebäuden
2. Frankfurt	Mainova AG	Erdgas-Wärme-Komplett-Paket
3. Fulda	Überlandwerke Fulda	Förderprogramm Wärmepumpe
4. Gelnhausen	Kreiswerke	Energie-Sparprogramm 2001
5. Hanau	Stadtwerke	Förderungen 2003
6. Kassel	EAM	EAM-Förderprogramme 2003
7. Kassel	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
8. Korbach	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
9. Korbach	VEW	Energie- und Umweltprogramm "VEW 2000"
10. Marburg	Stadtwerke	Förderprogramm der Stadtwerke Marburg GmbH für 2003
11. Offenbach	Gasversorgung	Zuschuss beim Kauf eines Erdgasfahrzeuges
12. Wiesbaden	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
13. Wolfhagen	Stadtwerke	Beratung für Bauherren
14. Hessen	Südhessische Gas und Wasser AG	Erdgas-Förderprogramm, Förderung von Klein-BHKW
15. Hessen	Süwag Energie AG	Förderprogramm "Innovativ" 2003

5.7. MECKLENBURG-VORPOMMERN

1. Energie Nord AG	Förderprogramm Heizungswärmepumpen
--------------------	------------------------------------

5.8. NIEDERSACHSEN

1. Bovenden	Gemeindewerke	Rationelle Energieverwendung
2. Celle	SVO	Förderprogramm für Erdgas
3. Clausthal-Zellerfeld	Stadtwerke	Solarenergieförderprogramm 2003

4. Diepholz	Stadtwerke	Erdgasförderprogramm / Förderprogramm Energiesparen
5. Emden	Stadtwerke	Emder Modell
6. Garbsen	Stadtwerke	Förderprogramm 2003
7. Hameln	Stadtwerke	Stadtwerke-Förderprogramm 2003
8. Hannover	Stadtwerke	<ol style="list-style-type: none"> 1. Solarthermie - Solare Warmwasserbereitung 2. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden 3. Heizenergieeinsparung im Wohnungsneubau 4. Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen
9. Hemmingen	Stadtwerke	<ol style="list-style-type: none"> 1. Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung 2. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden 3. Heizenergieeinsparung im Wohnungsneubau 4. Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen
10. Hötter	Gas- und Wasserversorgung	Rationelle Energieverwendung, Niedrig-Energie-Haus
11. Laatzen	Stadtwerke	<ol style="list-style-type: none"> 1. Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung 2. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden 3. Heizenergieeinsparung im Wohnungsneubau 4. Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen

		und Vereinen
12. Langenhagen	Stadtwerke	<p>1.Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung</p> <p>2.Energetische Modernisierung von Wohngebäuden</p> <p>3.Heizenergieeinsparung im Wohnungsneubau</p> <p>4.Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen</p>
13. Neustadt am Rübenberge	Stadtwerke	Förderprogramm von Solaranlagen, Heizungsumstellung, Wärmepumpen und Wohnungslüftungsanlagen
14. Oldenburg	EWE Aktiengesellschaft	Energiespar-Darlehen
15. Osnabrück	Stadtwerke	<p>1.Erneuerbare Energien</p> <p>2. Anlagen zur Regenwassernutzung</p>
16. Rinteln	Stadtwerke	Förderprogramme der Stadtwerke Rinteln GmbH
17. Ritterhude	Gemeindewerke	Förderprogramm 2003
18. Ronnenberg	Stadtwerke	<p>1. Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung</p> <p>2. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden</p> <p>3. Heizenergieeinsparung im Wohnungsneubau</p> <p>4. Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen</p>
19. Seelze	Stadtwerke	<p>1. Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung</p> <p>2. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden</p> <p>3. Heizenergieeinsparung im</p>

		Wohnungsneubau 4. Solarenergie und Klimaschutz in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen
20. Niedersachsen	Harz Energie	Förderprogramm 2003
21. Niedersachsen	Elektrizitätswerk Wesertal	Wesertal-Förderprogramm Haus und Energie
22. Niedersachsen	Avacon AG	Förderprogramm für Heizungsanlagen
23. Niedersachsen	EAM (Kassel)	Fördermaßnahmen 2003

5.9 NORDRHEIN-WESTFALEN

1. Aachen	Stadtwerke	<p>1. Effiziente Haushaltsgroßgeräte Breitenförderprogramm 2</p> <p>2. Energetische Modernisierung von Wohngebäuden Breitenförderprogramm 4</p> <p>3. Passivhäuser - Innovative Haustechnik Breitenförderprogramm 5</p> <p>4. Solarthermie – Solare Warmwasserbereitung Breitenförderprogramm 6</p> <p>5. STAWAG-energreen Förderprogramm</p>
2. Aggertal	Gasgesellschaft	Aggerstrom ökologisch
3. Bergisch-Gladbach	Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke GmbH (BELKAW)	Rationelle Energieverwendung
4. Bergkamen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
5. Bielefeld	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung / Erneuerbare Energiequellen
6. Bocholt	Bocholter Energie- und Wasserversorger	Rationelle Energieverwendung
7. Bochum	Stadtwerke	Umwelt aktiv
8. Bönen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
9. Bonn	Stadtwerke	Förderprogramme der SWB Energie und Wasser
10. Brühl	Stadtwerke	Förderprogramm zur Umstellung bestehender Heiz- und Brauchwasseranlagen
11. Detmold	Stadtwerke	Förderung erdgasbetriebener Fahrzeuge

12. Dortmund	Dortmunder Energie & Wasser	Regenerative Energien
13. Düsseldorf	Stadtwerke	Förderprogramm zur Umstellung der Heizung und zur rationellen Energieanwendung.
14. Duisburg	Stadtwerke	Heizungsumstellung, Erdgasfahrzeuge
15. Ennepe-Ruhr-Kreis	AVU	FUTUR 2003
16. Erkelenz	WLK	Umstellung auf Erdgas und Erdgasfahrzeuge
17. Erkrath	Stadtwerke	Förderprogramm für regenerative Energien
18. Essen	Stadtwerke	Heizungsmodernisierung, Erdgas-Fahrzeuge
19. Geldern	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
20. Gütersloh	Stadtwerke	Energieberatung
21. Hagen	Stadtwerke	Klimaschutzprogramm für Hagen
22. Herten	Stadtwerke	Zuschussprogramm für Energiesparende Maßnahmen
23. Hürth	Stadtwerke	Förderung von Photovoltaikanlagen
24. Jülich	Forschungszentrum Jülich GmbH	Förderung von Energiekonzepten Betriebliche Energiekonzepte
25. Kamen	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
26. Kreis; Viersen; Nettetal; Grefrath	Kooperationsgesellschaft	Förderprogramme zu Erneuerbaren Energien
27. Köln	GEW Köln AG	Förderprogramm für regenerative Energien
28. Langenfeld	Stadtwerke	Erdgas-Check
29. Leverkusen	Energieversorgung	Rationelle Anwendung von Energie und Nutzung regenerativer Energiequellen
30. Lübbecke	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung

31. Minden	Stadtwerke	Erdgasförderprogramm
32. Mülheim	Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH medl	Förderprogramme 2003: Solarförderung, Erdgasförderung, Brennwertheizgeräte
33. Oberhausen	Energieversorgung	Förderung der Erdgas- Brennwerttechnik
34. Olpe	Stadtwerke Olpe GmbH	Förderprogramme der Stadtwerke
35. Paderborn	PESAG AG	Förderprogramme 2003
36. Paderborn	Stadtwerke	Förderprogramm für Heizungsumstellung
37. Remscheid	Stadtwerke	Rationelle Verwendung von Energie und Nutzung unerschöpflicher Energiepotentiale
38. Solingen	Stadtwerke	Förderprogramm 2003
39. Stolberg	EWV	"regio erdgas" und "regio strom"
40. Viersen	Stadtwerke	Förderprogramme zu Erneuerbaren Energien
41. Werl	Stadtwerke	Förderaktion Gasgeräte
42. Wermelskirchen	Stadtwerke	Erdgas und thermische Solarenergie
43. Witten	Stadtwerke	Förderprogramm 2003
44. Wuppertal	Stadtwerke	Förderprogramm "Erneuerbare Energiequellen"
45. Nordrhein-Westfalen	RWE	Förderprogramm RWE naturgas Evolution
46. Nordrhein-Westfalen	Elektrizitätswerk Wesertal	Förderprogramm Haus und Energie

5.10 RHEINLAND-PFALZ

1. Bad Dürkheim	Stadtwerke	Heizungsumstellung
2. Frankenthal	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
3. Kirn	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung

4. Kusel	Stadtwerke	Förderprogramm 2003 für Erdgasfahrzeuge
5. Ludwigshafen	Stadtwerke	Förderprogramm 2003
6. Neuwied	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
7. Speyer	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
8. Worms	Elektrizitätswerk Rheinhessen AG	EWR Förderprogramme
9. Rheinland-Pfalz	Süwag	Förderprogramm "Innovativ" 2003

5.11 SAARLAND

1. Dillingen	Stadtwerke	Förderung von solarthermischen Kollektoranlagen und Photovoltaikanlagen
2. Neunkirchen	KEW	Förderprogramm für Erdgasheizungen
3. Saarbrücken	Energie SaarLorLux	Rationelle Energieverwendung Erneuerbare Energiequellen
4. St. Ingbert	Stadtwerke	Förderprogramm 2003
5. Völklingen	Stadtwerke	Umstellung auf Erdgas/Photovoltaikanlagen
6. Saarland	energis	Förderprogramm Erdgas

5.12 SACHSEN-ANHALT

1. Schönebeck	Erdgas Mittelsachsen GmbH	Rationelle Energieverwendung
2. Halle	Energieversorgung Halle GmbH	Erdgasförderprogramm
3. Helmstedt	Energieversorger Avacon AG	Förderprogramm für Heizungsanlagen

5.13 SACHSEN

1. Crimmitschau	Stadtwerke	Wärmepumpen
-----------------	------------	-------------

2. Leipzig	Stadtwerke	Förderung thermischer Solaranlagen in der Stadt Leipzig
3. Reichenbach	Stadtwerke	Umstellung auf Erdgasheizung
4. Sachsen	Energieversorgung Sachsen Ost AG	Stromwärmeangebote
5. Dresden	Stadtwerke	Förderprogramm "Umweltbonus"

5.14 SCHLESWIG-HOLSTEIN

1. Bordesholm	Versorgungsbetriebe Bordesholm	Energiesparpaket der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH
2. Elmshorn	Stadtwerke	Heizungsmodernisierung und Erneuerbare Energien
3. Heide	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
4. Husum	Stadtwerke	Rationelle Energieversorgung
5. Kiel	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung
6. Kronshagen	Versorgungsbetriebe	Energiesparende Haushaltsgeräte
7. Neumünster	Stadtwerke	Förderprogramm für solarthermische Anlagen und Heizungsmodernisierung
8. Schleswig	Stadtwerke	Rationelle Energieverwendung Erneuerbare Energiequellen

5.15 THÜRINGEN

1. Singen	Stadtwerke	Heizungsmodernisierung 2003
2. Erfurt	TEAG	Förderprogramm Wärmepumpe